

ECRI-BERICHT

ÜBER LIECHTENSTEIN

(Sechste Prüfungsrunde)



Verabschiedet am 6. Dezember 2023

Veröffentlicht am 12. März 2024

European Commission
against Racism and Intolerance

ECRI
Commission européenne
contre le racisme et l'intolérance

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung handelt. Deshalb sollte im Zweifelsfall auf eine der beiden Originalversionen (Englisch oder Französisch) Bezug genommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	7
<i>I. TATSÄCHLICHE GLEICHSTELLUNG UND ZUGANG ZU RECHTEN</i>	7
A. GLEICHSTELLUNGSSTELLEN	7
B. INKLUSIVE BILDUNG	9
C. MIGRANTEN MIT IRREGULÄREM STATUS	12
D. GLEICHSTELLUNG VON LGBTI.....	12
<i>II. HASSREDE UND HASSMOTIVIERTE GEWALT</i>	16
A. HASSREDE.....	16
B. HASSMOTIVIERTE GEWALT.....	18
<i>III. INTEGRATION UND INKLUSION</i>	18
A. MIGRANTEN	18
B. RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	25
<i>IV. FÜR LIECHTENSTEIN SPEZIFISCHE THEMEN</i>	26
A. ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZGEBUNG	26
B. ERHEBUNG VON DATEN ZUM THEMA GLEICHSTELLUNG.....	27
EMPFEHLUNGEN DES ZWISCHENZEITLICHEN FOLLOW-UP	28
LISTE DER EMPFEHLUNGEN	29
LITERATUR	31

Die vom Europarat eingesetzte Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist ein unabhängiges Gremium zur Überwachung der Menschenrechte, das sich mit Fragen der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung (aus Gründen der "Rasse", der ethnischen/nationalen Herkunft, der Hautfarbe, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der Sprache, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität), Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz befasst. Es setzt sich aus unabhängigen und unparteiischen Mitgliedern zusammen, die auf der Grundlage ihrer moralischen Autorität sowie ihrer anerkannten Expertise im Umgang mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz ernannt werden.

Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit führt ECRI Ländermonitorings durch, in denen sie die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates in Bezug auf Rassismus und Intoleranz analysiert sowie Anregungen und Vorschläge zur Lösung der festgestellten Probleme erarbeitet.

Die Ländermonitorings der ECRI behandeln alle Mitgliedsstaaten auf gleicher Weise. Die Arbeit findet in 5-Jahres-Zyklen statt. Die Berichte der ersten Prüfungsrunde wurden Ende 1998, die der zweiten Ende 2002, die der dritten Ende 2007, die der vierten Anfang 2014 und die der fünften Ende 2019 fertiggestellt. Die Arbeit an den Berichten der sechsten Prüfungsrunde hat Ende 2018 begonnen.

Die Arbeitsmethoden für die Erstellung der Berichte umfassen Dokumentenanalysen, einen Besuch in dem betreffenden Land und anschließend einen vertraulichen Dialog mit den nationalen Behörden.

Die Berichte der ECRI sind nicht das Ergebnis von Ermittlungen oder Zeugenberichten. Es handelt sich dabei vielmehr um Analysen auf der Grundlage von Informationen, die aus einer Vielzahl von Quellen zusammengetragen wurden. Dokumentarische Studien stützen sich auf eine große Anzahl von nationalen und internationalen schriftlichen Quellen. Der Besuch vor Ort bietet die Möglichkeit, mit den direkt betroffenen Parteien (sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen) zusammenzutreffen, um detaillierte Informationen zu sammeln. Der vertrauliche Dialog mit den nationalen Behörden ermöglicht diesen, falls sie es für notwendig erachten, Kommentare zum Berichtsentwurf abzugeben, um eventuelle sachliche Fehler im Bericht zu korrigieren. Am Ende des Dialogs können die nationalen Behörden, wenn sie dies wünschen, beantragen, dass ihre Standpunkte in den endgültigen ECRI-Bericht aufgenommen werden.

Die Länderberichte der sechsten Prüfungsrunde konzentrieren sich auf drei Themen, die auf alle Mitgliedstaaten angewandt werden: (1) Tatsächliche Gleichstellung und Zugang zu Rechten, (2) Hassrede und hassmotivierte Gewalt und (3) Integration und Inklusion; sowie eine Reihe von Themen, die für jeden einzelnen Mitgliedstaat spezifisch sind.

Im Rahmen des sechsten Zyklus wird abermals die vorrangige Umsetzung von zwei spezifischen Empfehlungen aus dem Bericht gefordert. Spätestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieses Berichts wird eine Zwischenbilanz zu diesen beiden Empfehlungen gezogen.

Der folgende Bericht wurde von ECRI in eigener Verantwortung verfasst. Sofern nicht anders angegeben, bezieht er sich auf die Situation bis zum 29. Juni 2023; Entwicklungen seit diesem Datum werden in der folgenden Analyse generell nicht berücksichtigt und werden auch nicht in den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Vorschlägen erwähnt.

ZUSAMMENFASSUNG

Seit der Verabschiedung des fünften ECRI-Berichts über Liechtenstein am 22. März 2018 wurden in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt und bewährte Verfahren entwickelt.

Als Präventivmaßnahme gegen Hassreden führte der Verein für Menschenrechte, der die Rolle der Gleichstellungsstelle in Liechtenstein ausübt, in Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzkommission vom 21. März bis zum 24. April 2023 eine Kampagne durch, die zum Ziel hatte, Toleranz zu fördern und die Öffentlichkeit gegen Diskriminierung und Hassreden zu sensibilisieren.

ECRI begrüßt eine Reihe von rechtlichen Entwicklungen, welche die Gleichstellung von LGBTI stärken. Am 10. Mai 2021 entschied der Staatsgerichtshof (Verfassungsgericht), dass das Verbot der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare in Artikel 25 des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Daraufhin billigte der Landtag (Parlament) im Mai 2022 den Vorschlag der Regierung und änderte das Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft, um die Stiefkindadoption für eingetragene gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. Anschließend wurden das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft geändert, um gleichgeschlechtlichen Paaren die gemeinsame Adoption zu ermöglichen. Diese Änderungen traten am 1. Juni 2023 in Kraft.

ECRI würdigt, dass die Opferhilfestelle im Rahmen der allgemeinen Regelung zur Unterstützung von Opfern von Straftaten, den Opfern von Hassverbrechen medizinische, psychologische, soziale und materielle Unterstützung sowie rechtlichen Beistand gewährt.

Wie bereits zuvor von ECRI empfohlen, gaben die Behörden eine Studie über Probleme, mit denen die verschiedenen Gruppen von Migranten konfrontiert sind, in Auftrag. Die Studie wurde im Mai 2020 veröffentlicht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie wurde von der Regierung im Februar 2021 eine Integrationsstrategie verabschiedet und im März 2022 ein entsprechender Aktionsplan veröffentlicht. Die Strategie enthält einen Abschnitt über die Förderung der Gleichstellung und die Arbeit gegen Rassismus und Diskriminierung. Zu den darin aufgeführten

Zielen gehören die Schulung und Sensibilisierung von öffentlichen Bediensteten auf nationaler und kommunaler Ebene zum Thema Rassismus und Diskriminierung.

ECRI nimmt mit Wohlwollen die Entscheidung Liechtensteins zur Kenntnis, ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen ihr Heimatland fliehen, Schutz zu gewähren. Dieser als Status S bezeichnete Schutzstatus umfasst ähnliche Rechte wie jene, die im Rahmen des internationalen Schutzes gewährt werden.

ECRI begrüßt diese positiven Entwicklungen in Liechtenstein. Trotz der erzielten Fortschritte geben jedoch einige Fragen Anlass zur Sorge.

Die finanziellen und personellen Ressourcen des Vereins für Menschenrechte scheinen zu knapp bemessen zu sein, als dass er alle seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, einschließlich der Durchführung von Untersuchungen und Ermittlungen, wirksam erfüllen könnte. Darüber hinaus könnte die teilweise Abhängigkeit von Spenden anstatt lediglich des vom Landtag genehmigten Jahresbudgets seine Unabhängigkeit gefährden.

Nur sehr wenige Institutionen in Liechtenstein erheben Gleichstellungsdaten zu Themen wie nationale oder ethnische Herkunft, Staatsbürgerschaft, Religion, Migranten- und andere Status, und noch seltener werden sie veröffentlicht, so dass die Behörden keine Grundlage für die Verabschiedung einer fundierten Gleichstellungsgesetzgebung, -politik und -strategie haben.

ECRI ist nach wie vor besorgt über das Fehlen eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, wodurch die Diskriminierung von Gruppen, die für ECRI von Belang sind, nicht in Verwaltungsverfahren oder vor Zivilgerichten angefochten werden kann.

Zwar ist die öffentliche Aufstachelung zum Hass oder die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Sprache, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder sexueller Orientierung durch Artikel 283 (1) des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Gleichwohl fehlen die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale noch immer unter den verbotenen Gründen.

Abgesehen von einer von den Behörden ins Leben gerufenen Website für Migranten (nur in deutscher Sprache) gibt es keine bestimmte Stelle im öffentlichen Sektor, die eigens für die Bereitstellung von Informationen, die Beantwortung von Anfragen von Migranten oder die Koordinierung einschlägiger Dienstleistungen, die den Migranten von verschiedenen Behörden und anderen Akteuren zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Bericht fordert ECRI die Behörden auf, in verschiedenen Bereichen tätig zu werden, und spricht eine Reihe von Empfehlungen aus, die unter anderem die folgenden beinhalten.

Die Behörden sollten mit Vorrang die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs für ein spezielles Antidiskriminierungsgesetz in Angriff nehmen, einschließlich der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Zweck. Die Arbeitsgruppe sollte neben Mitgliedern des Vereins für Menschenrechte auch Vertreter der Zivilgesellschaft einbinden, oder es sollten alternativ während des Prozesses Konsultationen mit dem Verein für Menschenrechte und relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft organisiert werden. *

Die Behörden sollten mehr Zeit auf die Menschenrechtsbildung in den Schulen verwenden und sicherstellen, dass diese auch die Prävention von Rassismus und Intoleranz

einschließt, insbesondere eine stärkere altersgerechte Sensibilisierung für LGBTI im schulischen Umfeld. Schulleiter und Lehrer sollten eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Die Behörden sollten einen Rechtsrahmen ausarbeiten, der die Bedingungen und Verfahren für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts ausdrücklich regelt, und klare Leitlinien für Verfahren zur Geschlechtsumwandlung in Übereinstimmung mit den ECRI-Standards und anderen einschlägigen Normen des Europarats aufstellen.

Die Behörden sollten das Mandat des Kommissariats Digitale Kriminalität dahingehend erweitern, dass es ausdrücklich auch die Überwachung von Hassreden im Internet umfasst, und sicherstellen, dass ein Vorfall von Hassreden, der möglicherweise einen Verstoß gegen einschlägige strafrechtliche Bestimmungen darstellt, von Amts wegen und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der zuständigen Ermittlungsbehörden untersucht wird.

Die Behörden sollten prioritär ein Informations- und Unterstützungszentrum aufbauen oder eine Stelle benennen, die damit beauftragt ist, die Bemühungen anderer öffentlicher Behörden zur Erleichterung der Integration zu koordinieren und als zentrale Informations- und Servicestelle für Migranten zu dienen. *

* Diese Empfehlung wird von ECRI spätestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieses Berichts einer Zwischenbewertung unterzogen.

FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

I. TATSÄCHLICHE GLEICHSTELLUNG UND ZUGANG ZU RECHTEN

A. Gleichstellungsstellen¹

1. Der Verein für Menschenrechte (VMR) nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsstelle in Liechtenstein wahr. Der Verein fungiert darüber hinaus als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein und verfügt über ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Überwachung der Menschenrechte in Liechtenstein, einschließlich der Rassendiskriminierung.²
2. Zum Zeitpunkt des ECRI-Besuchs im Jahr 2023 verzeichnete der VMR 12 Fälle von angeblicher Diskriminierung aus für ECRI relevanten Gründen, die er im Zeitraum von 2018 bis 2022 behandelt hatte. In acht dieser Fälle intervenierte der VMR, indem er sich mit den Behörden in Verbindung setzte,³ in drei Fällen bot er Beratungs- und Vermittlungsdienste an⁴ und in einem Fall war er der Ansicht, dass keine Maßnahmen erforderlich waren.⁵ In der Hälfte der Fälle wurde letztlich keine Diskriminierung festgestellt. In zwei Fällen wurde ein Strafverfahren eingeleitet.⁶ In vier Fällen wurde aufgrund der Intervention des VMR bei den Behörden eine Lösung gefunden.
3. Der VMR kann Personen beraten und unterstützen, die angeben, diskriminiert worden zu sein, einschließlich aus für ECRI relevanten Gründen. Darüber hinaus kann er Opfer von Diskriminierung, Rassismus oder Intoleranz in Gerichtsverfahren vertreten, sofern diese damit einverstanden sind.⁷
4. Der VMR hat allerdings keine Vertretung vor Gericht übernommen. Ein Hauptgrund für die fehlende rechtliche Vertretung durch den VMR vor Gericht ist, dass es in den für ECRI relevanten Bereichen außer im Strafrecht (d.h. Artikel 283 des Strafgesetzbuches) praktisch keine rechtlichen Bestimmungen gegen Diskriminierung gibt. Diese Lücke macht es dem VMR unmöglich, Diskriminierungsfälle, einschließlich eventueller struktureller Diskriminierung, angemessen zu behandeln (siehe in diesem Zusammenhang Abschnitt IV des vorliegenden Berichts). Ein weiterer Grund für das bisherige Fehlen einer rechtlichen Vertretung durch den VMR ist, dass er grundsätzlich nur in Fällen, die zu einem Präzedenzfall führen könnten, eine rechtliche Vertretung übernimmt.

¹ Der Begriff "nationale Fachstellen" wurde in der überarbeiteten Fassung der GPR Nr. 2, die am 27. Februar 2018 veröffentlicht wurde, in "Gleichstellungsstellen" geändert.

² Die Eintragung des Vereins in das Handelsregister soll Transparenz sicherstellen. Der Verein hat per 30. Juni 2023 92 Mitglieder, wovon rund 34 Organisationen und 58 Privatpersonen sind. Darüber hinaus können alle Gemeinden Liechtensteins Beobachter ohne Stimmrecht benennen. Die aus sämtlichen Vereinsmitgliedern bestehende Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Der von der Generalversammlung des Vereins für vier Jahre bestellte Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz in den Bereichen Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Gewaltprävention, Migration und Integration sowie aufgrund ihres Fachwissens in Völkerrecht und Menschenrechten ausgewählt werden. Die Zusammensetzung des Vorstands erfolgt ausgewogen in Bezug auf Alter, Geschlecht und Herkunft. Der VMR verfügt über eine ständige Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geleitet wird, der für die operative Leitung des Vereins verantwortlich ist. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt.

³ Diese betrafen ein Berufsverbot für einen Drittstaatsangehörigen; die gesetzliche Anerkennung des Geschlechts; die Diskriminierung von EWR-Bürgern in einer Stellenausschreibung für eine behördennahe Position; die Diskriminierung in Stellenausschreibungen aufgrund der Herkunft; die Benachteiligung von Zuwanderern, die ältere Menschen betreuen, im Rahmen der Finanzierung der Quarantänezeit im Zusammenhang mit Covid-19; Beleidigungen und Gewalt aufgrund von Homosexualität; die Verhaftung durch Grenzbeamte aufgrund der Staatsangehörigkeit und die damit verbundene Hausdurchsuchung und Leibesvisitation; und die fehlende/verweigerte Finanzierung eines Sprachkurses für gehörlose Flüchtlinge.

⁴ Diese betrafen die Entscheidung, einen ausländischen Motorradführerschein nicht anzuerkennen; rassistische Beleidigungen und Behandlungen sowie die Schließung eines Bankkontos aufgrund der Staatsangehörigkeit (im Zusammenhang mit EU-Sanktionen).

⁵ Es gab keine Hinweise auf diskriminierende Gründe im Zusammenhang mit dem Migrationsstatus oder dem Hintergrund des Antragstellers.

⁶ In einem Fall kam es zu einer Verurteilung, während das Ergebnis der zweiten Strafverfolgung nicht bekannt ist.

⁷ Artikel 5 des Gesetzes über den VMR. In der Regel durch einen vom VMR beauftragten externen Anwalt.

Diese Politik ergibt sich aus den begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen des VMR, die eine häufigere rechtliche Vertretung nicht zulassen.

5. Gemäß seinem Mandat konzentriert der VMR seine Arbeit auf die folgenden vier Bereiche: Schutz der Menschenrechte, Kinder und Familie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Behinderung, Migration und soziale Angelegenheiten. Die genauen Arbeitsschwerpunkte und -themen können von Jahr zu Jahr variieren und sind in den jährlichen Arbeitsplänen des VMR aufgeführt. Der Arbeitsplan für 2023 umfasst beispielsweise Workshops zur Förderung von Menschenrechten und Toleranz in Schulen, die Überwachung der Umsetzung der Integrationsstrategie, einschließlich der Förderung des Wahlrechts für Nicht-Staatsbürger bei Kommunalwahlen, den interreligiösen Dialog und legt einen Schwerpunkt auf die Umsetzung und mögliche Änderungen des Gesetzes über Religionsgemeinschaften, die Gleichstellung von LGBTI und Fragen im Zusammenhang mit Asyl. Der Plan umfasst darüber hinaus eine Sensibilisierungskampagne für Artikel 283 des Strafgesetzbuches (StGB), der Diskriminierung verbietet. ECRI begrüßt diese Kampagne, insbesondere da ihr mitgeteilt wurde, dass das Bewusstsein für die rechtliche Bedeutung von Diskriminierung, auch im Strafgesetzbuch, gering ist.
6. Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ist in den VMR integriert. Die gemeinsamen Räumlichkeiten ermöglichen eine reibungslose Kommunikation, einschließlich in Fällen, in denen sowohl Kinder als auch Erwachsene diskriminiert worden sein könnten. Die Überwachung der Unterstützung für unbegleitete minderjährige Asylbewerber ist Bestandteil des Arbeitsplans der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche für 2023.
7. Der VMR hat außerdem den Auftrag, Untersuchungen und Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit seinen Mandaten durchzuführen. Allerdings sind die personellen und finanziellen Ressourcen zu begrenzt, um derartige Aktivitäten in großem Umfang zu ermöglichen.
8. In ihrem fünften Bericht brachte ECRI ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass dem VMR zur Erfüllung seines umfassenden Mandats nur drei Teilzeitbeschäftigte zugewiesen wurden und dass er jährlich lediglich 350.000 CHF an staatlicher Unterstützung für seine Tätigkeit erhält, wovon ein Großteil in die Betriebskosten fließt, so dass dem VMR nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um alle seine Aufgaben im Rahmen seiner verschiedenen Mandate zu bewältigen. Während ihres Besuchs im Jahr 2023 wurde der ECRI-Delegation bestätigt, dass die Zahl der Teilzeitbeschäftigten gleich geblieben ist, was umgerechnet 1,7 Vollzeitstellen entspricht, wobei diese Zahl ab dem 1. Mai 2023 auf 2,1 Vollzeitstellen erhöht wurde. Auch die Zuweisung aus dem Staatshaushalt ist gleich geblieben.⁸ Der VMR ist jedoch berechtigt, private Mittel entgegenzunehmen und erhebt Mitgliedsbeiträge, wodurch sich das Budget für 2023 auf insgesamt 440 000 CHF erhöhte.⁹ Um vielfältige Dienstleistungen und Aktivitäten anbieten zu können, ist die Organisation daher auf Freiwillige, finanzielle Spenden, einschließlich Erbschaften und Vermächtnisse, ordentliche Mitgliedsbeiträge, spezielle Sammlungen innerhalb des Vereins und öffentliche Sammlungen angewiesen.¹⁰
9. Nach Ansicht von ECRI würde der VMR ein größeres Jahresbudget, auch für Personal, benötigen, um alle seine Aufgaben im Bereich der Gleichstellung, einschließlich der Durchführung von Forschungen und Untersuchungen, wirksam

⁸ Nach dem im November 2019 verabschiedeten Finanzrahmen würde die jährliche staatliche Unterstützung in den Jahren 2020-2023 auf dem oben genannten Niveau bestehen bleiben, was angesichts der Inflation eine jährliche Kürzung des ohnehin bescheidenen Budgets bedeutet.

⁹ Der VMR verfügt über gesetzlich festgelegte Einnahmequellen. Dies sind staatliche Beiträge, Mitgliedsbeiträge, private Spenden und Einnahmen aus eigenen Dienstleistungen.

¹⁰ Europäisches Netzwerk von Rechtsexpertinnen und -experten für Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Länderbericht 2021 zu Liechtenstein](#), Seite 59.

erfüllen zu können. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach den möglichen Risiken, die sich aus der Annahme von Spenden für die Unabhängigkeit des VMR ergeben.

10. ECRI empfiehlt den Behörden, dem Landtag eine Aufstockung des VMR-Haushaltes, einschließlich der Mittel für Personal, vorzuschlagen, und zwar in einem Umfang, der es dem VMR ermöglicht, seine Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz wirksam zu erfüllen und seine Unabhängigkeit zu stärken, indem er nicht auf die Annahme von Spenden angewiesen ist.

B. Inklusive Bildung

11. Im März 2021 ist die Bildungsstrategie 2025plus¹¹ in Kraft getreten. Sie beinhaltet ein Bekenntnis der liechtensteinischen Behörden zu einer inklusiven Bildung für alle. Die Strategie wurde 2019 unter der Federführung des Bildungsministeriums in Zusammenarbeit mit dem Schulamt, dem Amt für Berufsbildung und verschiedenen bildungsnahen Institutionen erarbeitet. Sie dient als Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung des Bildungssystems in Liechtenstein.
12. Laut den Behörden ist die Strategie von einem inklusiven Grundgedanken geprägt, wonach "das Bildungssystem alle Menschen in Liechtenstein bei der Entfaltung ihrer individuellen Potenziale unterstützt und sie befähigt, aktiv, verantwortungsvoll und selbstbestimmt an einer humanen, offenen und demokratischen Gesellschaft teilzuhaben". Eine Kritik, die von zivilgesellschaftlichen Gesprächspartnern vorgebracht wurde und sich an die Lehrer richtet, ist jedoch, dass sie Kinder mit Migrationshintergrund nicht ermutigen, sich selbst ehrgeizige Ziele zu setzen, was Bildungswege, Berufe und Karrieren betrifft.¹² ECRI betont die wichtige Rolle der Lehrer in dieser Hinsicht und fordert die Behörden auf, die Lehrer anzuweisen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder, auch jene mit Migrationshintergrund, ermutigt werden, ihr Potenzial voll auszuschöpfen.
13. Gemäß den liechtensteinischen Bildungsgesetzen und der erklärten Politik ist die Menschenrechtsbildung ein integraler Bestandteil des 2021 eingeführten neuen Lehrplans,¹³ ebenso wie das Ziel, Schüler und Studenten zu befähigen, mit Vielfalt umzugehen.¹⁴ Der neue Lehrplan wird schrittweise eingeführt, zunächst in den unteren und anschließend nach und nach in den höheren Klassenstufen. Der ECRI-Delegation wurde bei ihrem Besuch in einer Grundschule in Vaduz dargelegt, dass der Lehrplan in einem übergreifenden Rahmen der nachhaltigen Entwicklung den Unterricht über Politik, Demokratie und Menschenrechte sowie über Geschlecht und Gleichberechtigung, kulturelle Identitäten und interkulturelles Verständnis vorsieht. Diese Elemente werden in unterschiedlichen Fächern unterrichtet: "Ethik", "Religion", "Musik" und "NMG" (Natur, Mensch, Gesellschaft). In diesem Zusammenhang begrüßt ECRI, dass Vertreter des VMR und von Amnesty International in Schulen eingeladen werden, um Vorträge über Menschenrechte zu halten.¹⁵ Dennoch ergab der ECRI-Besuch, dass die Lehrplaninhalte im Zusammenhang mit den Menschenrechten nicht spezifisch genug sind und dass im Rahmen der Menschenrechtserziehung Fragen im Zusammenhang mit der Prävention von Rassismus und Intoleranz, einschließlich religiöser Intoleranz, nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt wird.

¹¹ [Bildungsstrategie 2025plus Fürstentum Liechtenstein - Startseite](#).

¹² Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 53. Verfügbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

¹³ Nachzulesen unter: [Lehrplan: Liechtensteinisches Gymnasium \(lg-vaduz.li\)](#).

¹⁴ <https://fl.lehrplan.ch/index.php?code=bl6l4l8&hillit=101kbAgvATUzc7VrX5pHvS6bZWzfRqETT>.

¹⁵ Verein für Menschenrechte (VMR), Jahresbericht 2020, S. 51. Verfügbar unter https://www.menschenrechte.li/wp-content/uploads/2019/01/IB_VMR_2020_web-1.pdf.

14. Laut dem LGBTQI European Education Index 2022, der von IGLYO - dem Internationalen Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Transgender-, Queer- und Intersex-Jugend- und Studentennetzwerk - erstellt wurde, gibt es in Liechtenstein nach wie vor keine obligatorischen Lehrpläne, die Wissen über LGBTI-Themen beinhalten, was von den Behörden während des ECRI-Besuchs bestätigt wurde. Außerdem gibt es derzeit keine verpflichtende Lehrerausbildung zum Thema LGBTI-Bewusstsein.¹⁶
15. Der ECRI-Delegation wurde während des Besuchs erklärt, dass viele Lehrpersonen es vorziehen, Vertreter von "Love.li",¹⁷ einer Initiative der Sophie von Liechtenstein-Stiftung, einzuladen, um in ihren Klassen Workshops zur Sexualerziehung abzuhalten. Diese finden in der Regel in der vierten oder fünften Klasse der Grundschule statt, wobei über einen Zeitraum von mehreren Wochen ein Tag pro Woche für diese Workshops vorgesehen ist. In Ermangelung klarer Anweisungen über den Umfang eines solchen Unterrichts scheint die Anzahl der dafür vorgesehenen Stunden pro Jahr jedoch eher bescheiden auszufallen. Darüber hinaus gibt es wenig Hinweise darauf, dass LGBTI-bezogene Themen in solchen Workshops behandelt werden.
16. ECRI empfiehlt den Behörden, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die im Lehrplan vorgesehene Stundenzahl für die Menschenrechtsbildung zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Menschenrechtsbildung auch die Prävention von Rassismus und Intoleranz einschließt, insbesondere eine stärkere altersgemäße Sensibilisierung für LGBTI-Themen im schulischen Umfeld. In diesem Zusammenhang sollten alle Lehrkräfte und Schulleiter der Primar- und Sekundarstufe von qualifizierten Ausbildern in Bezug auf i) Fragen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen und ii) die Behandlung wesentlicher Fragen zu diesen Themen in den vorgesehenen Schulbüchern zur Sexualerziehung geschult werden.
17. ECRI weist darauf hin, dass zwischen der katholischen Kirche (Staatskirche) und dem Staat Liechtenstein eine formelle Vereinbarung über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen besteht, wonach die Kirche den Lehrplan für das Fach Religion festlegt und die Lehrmittel auswählt. Von Vertretern der Zivilgesellschaft wurde kritisiert, dass einige dieser Unterrichtsmaterialien LGBTI-feindliche Inhalte enthalten, insbesondere ein Lehrbuch, das von einem pensionierten Weihbischof der Erzdiözese Salzburg (Österreich) verfasst wurde, der für kontroverse Äußerungen¹⁸ über die LGBTI-Gemeinschaft bekannt ist und dessen Buch ein Kapitel über Irrwege der Sexualität¹⁹ enthält, in dem homosexuelle Handlungen als "Sünden" verurteilt werden. Die liechtensteinischen Behörden erklärten gegenüber der ECRI, dass sie angesichts der oben genannten Vereinbarung kaum die Möglichkeit haben, in den Inhalt des konfessionellen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen einzugreifen. Nach einem Protestschreiben gegen solche Inhalte an das Schulamt holten die liechtensteinischen Behörden ein Gutachten ein, in dem festgestellt wurde, dass es a priori keinen Grund für Einwände gibt, da der Inhalt von der katholischen Kirche vermittelt wird, die als Institution den Schutz des Staates genießt. In dem Gutachten wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass möglicherweise strafrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen könnten. ECRI nimmt die Erklärung der Behörden zur Kenntnis, wonach die Eltern sich dafür entscheiden können, ob ihr Kind anstelle des konfessionellen Unterrichts den Kurs "Ethik und Religionen" besucht. Gleichzeitig fordert sie die Behörden auf, auch weiterhin sehr wachsam zu sein, was das mögliche Vorhandensein von LGBTI-

¹⁶ IGLYO, [LGBTQI Inclusive Education Index 2022](#).

¹⁷ Siehe www.love.li.

¹⁸ [Bishop Apologizes for Comparing Blessing of Gay Couples to Blessing a Concentration Camp - New Ways Ministry](#).

¹⁹ [Deutscher Schulbuchpreis für Weihbischof Andreas Laun | katholisch-informiert.ch](#).

feindlichen Inhalten in Lehrmittel betrifft, die im Zusammenhang mit religiösen Lehrplänen angeboten werden, und über geeignete Kanäle alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

18. Einige Gesprächspartner aus dem Bildungssektor argumentieren, dass aufgrund des sehr hohen Anteils, in einigen Kindergärten und Grundschulen sogar der Mehrheit,²⁰ von Schülern mit Migrationshintergrund, ein solcher Hintergrund als normal empfunden wird und es kaum Mobbing aus rassistischen/fremdenfeindlichen Gründen gibt. Dennoch wurden Fälle von Mobbing in Schulen registriert. Allerdings werden der Öffentlichkeit keine aufgeschlüsselten Daten zur Verfügung gestellt. So wurden beispielsweise im Jahr 2021 68 Fälle registriert, darunter 16 in Form von Cybermobbing. Die einzelnen Schulsozialämter führen Statistiken über verschiedene Arten konkreter Situationen und Herausforderungen, mit denen einzelne Schüler und Studenten konfrontiert sind, einschließlich On- und Offline-Mobbing. Nach Angaben der Behörden ist die Gesamtzahl der Mobbingfälle im Jahr 2022 zurückgegangen. Mit Freude nimmt ECRI zur Kenntnis, dass ab dem Schuljahr 2023/24 Rassismus und LGBTI-feindliche Formen der Intoleranz als neue Kategorien in die Statistiken aufgenommen werden.
19. Es existiert ein sechsstufiges nationales Schulprotokoll für den Umgang mit problematischen Verhaltensweisen an Schulen, einschließlich Mobbing. Es reicht von Präventionsmaßnahmen, bevor ein bestimmtes Fehlverhalten festgestellt wird, bis hin zum Ausschluss des Täters von der Schule als ultimative Maßnahme. In den ersten Phasen des Umgangs mit konkreten problematischen Verhaltensweisen werden Schulsozialarbeiter und die betroffenen Eltern einbezogen, bevor zunehmend höhere Schulbehörden hinzugezogen werden, falls die Situationen nicht gelöst werden können oder sich verschlimmern. ECRI wurde ferner darüber informiert, dass Leitlinien für Lehrer über den Umgang mit Fällen von Mobbing in Vorbereitung sind.
20. Mit dem Ziel, Cybermobbing vorzubeugen, hat die Gewaltschutzkommission der Regierung²¹ die Kampagne "Respektvoll zusammen" ins Leben gerufen, um junge Menschen für die Probleme im Zusammenhang mit Cybermobbing zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck wurden zwei von Jugendlichen gestaltete Plakate aus einem freien Wettbewerb "Respektvoll zusammen" ausgewählt und an liechtensteinischen Schulen verteilt. Die Kampagne arbeitete mit zwei Themen: "Worte hinterlassen Spuren" und "Cybermobbing erniedrigt! Stell dich gegen Gruppenzwang". Die Kampagne rief Kinder und Jugendliche dazu auf, sich verantwortungsvoll und respektvoll zu verhalten und sich gegen diese Art von Mobbing einzusetzen. Zur Unterstützung von Schülern und Studenten, die Opfer von Cybermobbing an weiterführenden Schulen wurden, stehen Schulsozialarbeiter zur Verfügung.²²
21. Während der Covid-19-Pandemie waren die liechtensteinischen Schulen sieben Wochen lang geschlossen. Die Behörden teilten der ECRI mit, dass alle Familien, die einen Laptop für den Fernunterricht ihrer Kinder benötigten, einen solchen erhalten hätten und dass die Lehrer regelmäßig Kontakt zu allen ihren Schülern und Studenten hielten.

²⁰ In Vaduz liegt der Anteil der Kinder mit einer anderen Muttersprache als Deutsch in der Primarstufe zwischen 25 und 55 % und im Kindergarten zwischen 40 und 90 %.

²¹ Die 2003 gegründete Kommission ist dem Innenministerium unterstellt und besteht aus Mitgliedern des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Amtes für Soziale Dienste, der Landespolizei, des Schulamts, der Staatsanwaltschaft und der Stiftung Offene Jugendarbeit in Liechtenstein. Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Kommission](#).

²² Wieczorek Nuscha (2019), LIECHTENSTEIN, Comprehensive National-level Review Liechtenstein Twenty-fifth anniversary of the Fourth World Conference on Women and adoption of the Beijing Declaration and Platform for Action (1995) Vaduz, S. 9-10.

C. Migranten mit irregulärem Status

22. Die Zahl der Migranten, die sich irregulär in Liechtenstein aufhalten, ist nicht bekannt. Die einzigen verfügbaren relevanten Daten sind die Anzahl der erzwungenen Rückführungsentscheidungen, welche 32 im Jahr 2022, 80 im Jahr 2021, 96 im Jahr 2020, 27 im Jahr 2019 und 46 im Jahr 2018 ausmachten. Eine teilweise Erklärung für die relativ hohen Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 liegt in der Tatsache, dass irregulär anwesende Migranten, einschließlich Personen, deren Status inzwischen irregulär wurde, wie z. B. Personen, deren Aufenthaltsgenehmigung ablief, nicht in der Lage waren, freiwillig auszureisen, solange die im Zuge der Covid-19-Pandemie verhängten Reisebeschränkungen in Kraft waren. Im Durchschnitt werden jedes Jahr etwa fünf Migranten, die sich irregulär im Land aufhielten, aus Liechtenstein abgeschoben.²³
23. In der Allgemeinen Politik-Empfehlung (GPR) Nr. 16 über den Schutz irregulärer Migranten vor Diskriminierung fordert ECRI die Schaffung wirksamer Maßnahmen ("Firewalls"), um die grundlegenden Menschenrechte irregulärer Migranten in Bereichen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnen, soziale Sicherheit und Fürsorge, Arbeitsschutz und Justiz zu gewährleisten. Solche "Firewalls" sollten die Aktivitäten staatlicher Behörden, die soziale Dienstleistungen erbringen, von der Einwanderungskontrolle und den Vollstreckungspflichten entkoppeln, um sicherzustellen, dass irregulär anwesende Migranten nicht aus Angst vor Abschiebung davon abgehalten werden, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. In Liechtenstein gibt es für Migranten, die sich irregulär im Land aufhalten, keine derartigen "Firewalls" in den Bereichen Bildung, Wohnen und Beschäftigung. ECRI fordert die Behörden deshalb dazu auf, diesen Mängeln abzuweichen.
24. Dennoch nimmt ECRI zur Kenntnis, dass nach Angaben der Behörden irregulär anwesende Migranten Anspruch auf medizinische Notversorgung haben. Derzeit tragen die staatlichen Krankenhäuser und Ärzte das Kostenrisiko bei der Behandlung von Personen mit unklarem Aufenthalts- und Krankenversicherungsstatus. Für bestimmte Situationen ist in den jeweiligen Gesetzen festgelegt, wer die Kosten zu tragen hat.²⁴
25. Die Behörden wiesen darauf hin, dass es für NGOs nicht illegal sei, Migranten, von denen sie wüssten, dass sie keine Aufenthaltsgenehmigung hätten, Lebensmittel anzubieten. Es sei jedoch strafbar, ihnen eine Unterkunft anzubieten. ECRI macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Strafbarkeit der Vermietung von Wohnraum an diese Migranten sie unter Umständen ausbeuterischen oder missbräuchlichen Situationen aussetzen kann.
26. ECRI empfiehlt den Behörden, gegebenenfalls durch eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung sicherzustellen, dass die Vermietung von Wohnraum an Migranten, die sich irregulär in Liechtenstein aufhalten, nicht aufgrund ihres Einwanderungs- oder Migrationsstatus strafrechtlich verfolgt werden.

D. Gleichstellung von LGBTI²⁵

27. Gemäß der Rainbow Europe Map und dem Rainbow Europe Index für 2022 liegt Liechtenstein auf Platz 38 von 49 bewerteten Ländern und erreicht bei allen Indikatoren, die sich auf den Schutz der Menschenrechte von LGBTI-Personen in Gesetz und Praxis beziehen, eine Gesamtbewertung von 20%.²⁶

²³ In der Praxis meist zum nächstgelegenen Flughafen in der Schweiz.

²⁴ Ist beispielsweise ein irregulärer Migrant bei einem Arbeitgeber angestellt oder soll er oder sie bei einem Arbeitgeber angestellt werden, so sind die medizinischen Kosten bei Unfall oder Krankheit auf der Grundlage des Ausländergesetzes (AuG) vom Arbeitgeber zu übernehmen.

²⁵ Zur Terminologie siehe das [ECRI-Glossar](#).

²⁶ ILGA Europe, Rainbow Europe Map und Index (2022), [Länder-Ranking – Liechtenstein](#).

28. Es gibt keine offiziellen Daten über die LGBTI-Bevölkerung in Liechtenstein. Nach Ansicht von ECRI kann die Erhebung von Gleichstellungsdaten über LGBTI-Personen²⁷ unter Einhaltung angemessener Garantien als nützliche Grundlage für die Ermittlung ihrer Bedürfnisse und die Festlegung besserer und gezielterer politischer Maßnahmen dienen (siehe in diesem Zusammenhang Abschnitt IV des vorliegenden Berichts).
29. Trotz der früheren Empfehlung der ECRI²⁸ haben die Behörden keine Studie über die Situation von LGBT(I)-Personen und mögliche Diskriminierung und Intoleranz, die diese erfahren, durchgeführt.²⁹ Hierzu teilten die Behörden der ECRI-Delegation während des Besuchs mit, dass ein Konzept und ein Zeitplan für eine solche Studie im Laufe des Jahres 2023 festgelegt werden würden.³⁰
30. ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Situation von LGBTI-Personen in Liechtenstein in Auftrag zu geben und auf der Grundlage dieser Studie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
31. ECRI nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass mit Ausnahme von Äußerungen seitens Vertreter der katholischen Kirche³¹ kaum Äußerungen von Intoleranz gegenüber LGBTI-Personen zu verzeichnen sind. Am 11. Juni 2022 fand in der Gemeinde Schaan die erste Pride-Veranstaltung in Liechtenstein statt, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den Behörden, einschließlich des Ministers für Gesellschaft und Kultur und des Vorstehers von Schaan, unterstützt wurde. Die Staatskirche stellte sich jedoch gegen die Pride-Veranstaltung, und der Erzbischof von Vaduz weigerte sich aus Protest gegen das Auftreten des Vorstehers zur Unterstützung der Pride-Veranstaltung, an einem Mittagessen teilzunehmen, das traditionell von der Gemeinde Schaan im Zusammenhang mit der dort jährlich stattfindenden Firmungsmesse ausgerichtet wird.³²
32. ECRI begrüßt, dass der VMR im Jahr 2018 die Situation der in Liechtenstein lebenden LGBTI-Personen untersucht hat.³³ Zu den festgestellten Bedürfnissen gehörten Maßnahmen zur Gewährleistung eines größeren öffentlichen Bewusstseins. Infolgedessen organisierte der VMR 2020 und 2021 zwei runde Tische zur Situation von LGBTI-Kindern und -Jugendlichen mit staatlichen Vertretern und Akteuren der Zivilgesellschaft.³⁴ Außerdem veröffentlichte das Amt für Soziale Dienste in Zusammenarbeit mit dem VMR und dem Verein Flay in den Jahren 2022 und 2023 zwei Leitfäden zur Geschlechtsidentität sowie zum Coming-out und zur sexuellen Orientierung.³⁵ Eine Reihe von Presseartikeln zur LGBTI-Gleichstellung mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren, wurde ebenfalls im Jahr 2022 von den Behörden veröffentlicht.
33. ECRI begrüßt außerdem eine Reihe von rechtlichen die Gleichstellung von LGBTI stärkenden Entwicklungen. Am 10. Mai 2021 entschied der Staatsgerichtshof,

²⁷ Die Empfehlung [CM/Rec\(2010\)5](#) des Ministerkomitees des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität besagt, dass personenbezogene Daten, die sich auf die sexuelle Ausrichtung oder die Geschlechtsidentität einer Person beziehen, erhoben werden können, wenn dies für die Erfüllung eines bestimmten, rechtmäßigen und legitimen Zwecks erforderlich ist. Siehe auch die [Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 17](#) zur Verhinderung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen, Empfehlung 5.

²⁸ ECRI (2018a): § 77.

²⁹ In ihren Schlussfolgerungen aus dem Jahr 2021 stellte ECRI fest, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden ist.

³⁰ Siehe auch, Ministerium für Gesellschaft und Kultur, [Aktionsplan Chancengleichheit 2023](#), S. 3.

³¹ So bezeichnete der Erzbischof von Vaduz 2022 die Bestrebungen zur Einführung der zivilrechtlichen „Ehe für alle“ als "teuflischen Angriff" und sagte den Gottesdienst zur Eröffnung der Landtagssitzung nach dem Antrag des Landtags zur „Ehe für alle“ ab: [Erzbischof Wolfgang Haas streicht Gottesdienst mit Abgeordneten – kath.ch](#); [Liechtenstein: Mgr Haas boycotte la commune qui accueille la Pride – Portail catholique suisse](#); Siehe auch, VMR, [Jahresbericht 2018](#), S. 40.

³² Siehe <https://www.kath.ch/newsd/protest-gegen-pride-erzbischof-haas-boykottiert-firmessen-mit-schaans-gemeindevorsteher/>.

³³ VMR (2018), a.a.O.

³⁴ VMR, [Jahresbericht 2020](#), S. 47 und [Jahresbericht 2021](#), S. 58.

³⁵ Ein Ratgeber für Angehörige von trans Menschen, einsehbar [hier](#) und Ein Ratgeber zum Coming-out, einsehbar [hier](#).

dass das Verbot der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare in Artikel 25 des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft³⁶ gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Daraufhin billigte der Landtag im Mai 2022 den Vorschlag der Regierung und änderte das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft mit dem Ziel, die Stiefkindadoption für eingetragene gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. In der Folge wurden das Zivilgesetzbuch und das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft geändert, um gleichgeschlechtlichen Paaren die gemeinsame Adoption zu ermöglichen. Diese Änderungen traten am 1. Juni 2023 in Kraft.³⁷

34. ECRI nimmt mit Interesse den im November 2022 eingereichten Antrag des Landtags an die Regierung zur Kenntnis, ein Gesetz auszuarbeiten, das die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht. ECRI vermerkt, dass der Antrag u.a. damit begründet wird, dass gleichgeschlechtliche Paare "zum Outing gezwungen" werden, wenn sie bei Behörden und Arbeitgebern, sei es im öffentlichen oder privaten Bereich, beim Ausfüllen verschiedener Formulare ihre gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft offenlegen müssen.³⁸
35. In Bezug auf Transgender-Personen wurden seit 2018 12 Anträge auf Änderung der Geschlechtsmarkierung und des Namens auf offiziellen Dokumenten vom Standesamt registriert und bewilligt. Gleichwohl stellt ECRI fest, dass in den geltenden Rechtsvorschriften³⁹ die Bedingungen und das Verfahren für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf rechtliche Anerkennung einer Änderung des Namens und des Geschlechts nicht festgelegt sind. Sie stellt mit Befriedigung fest, dass Transgender-Personen nicht verpflichtet sind, sich einer Operation oder Hormontherapie zu unterziehen.⁴⁰ Die rechtliche Anerkennung des Geschlechts setzt jedoch die Vorlage eines vom Universitätsspital Zürich ausgestellten ärztlichen Zeugnisses voraus, das die Diagnose "Transsexualität" bestätigt. Außerdem wurde ECRI darüber informiert, dass die Kosten für eine Änderung der Geschlechtsbezeichnung und des Namens jeweils 300 CHF betragen.⁴¹ Die Kosten für eine Geschlechtsumwandlung werden unter bestimmten Bedingungen von der Krankenkasse übernommen.⁴²
36. ECRI empfiehlt den Behörden, einen gesetzlichen Rahmen zu entwickeln, der die Bedingungen und Verfahren für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts ausdrücklich regelt, und entsprechend der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung

³⁶ Dieser Artikel sah vor, dass die in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen nicht berechtigt waren, Kinder zu adoptieren oder reproduktionsmedizinische Verfahren anzuwenden.

³⁷ Siehe auch Vereinte Nationen, Allgemeine Regelmäßige Überprüfung (2023), [Nationaler Bericht](#) gemäß den Menschenrechtsrats-Resolutionen 5/1 und 16/21 Liechtenstein, S. 17-18.

³⁸ Siehe auch, VMR (2021), a.a.O., S. 57.

³⁹ Artikel 87 (2) des Personen- und Gesellschaftsgesetzes besagt: "Erweist sich nach der Eintragung eine Anzeige als unrichtig, oder ist sonst eine Eintragung zu berichtigen, so können sowohl der Registerführer oder der Vertreter des öffentlichen Rechts als auch die Beteiligten selbst bei der Regierung die Berichtigung im Verwaltungsverfahren beantragen, sofern die Berichtigung nicht in einem anderen Verfahren angeordnet wird."; Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (LGBl. 1997 Nr. 97); Artikel 46 (1) des Personen- und Gesellschaftsgesetzes besagt: "Die Änderung des Namens kann erfolgen, wenn wichtige Gründe in persönlichen, geschäftlichen oder beruflichen Verhältnissen dafür vorliegen. Ein wichtiger Grund in persönlichen Verhältnissen liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller den Familiennamen eines Elternteils, des Ehegatten eines Elternteils oder einer Person, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familiennamen geändert worden ist, erhalten will."

⁴⁰ VMR (2021), a.a.O., S. 58: Im Februar 2020 wurde die Praxis, einen Nachweis über eine Hormontherapie zu verlangen, abgeschafft.

⁴¹ Siehe Verordnung Nr. 395/2013.

⁴² Wenn der Vertrauensarzt bestätigt, dass die von den Ärzten vorgeschlagenen medizinischen Maßnahmen geeignet und notwendig sind, auch aus medizinischen und psychologischen Gründen, nicht nur aus ästhetischen Gründen (z. B. Medikation, gemäß Artikel 52 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung).

gegenüber LGBTI-Personen und anderen einschlägigen Normen des Europarats klare Richtlinien für Verfahren zur Geschlechtsumwandlung aufzustellen.⁴³

37. Im Rahmen des gegenwärtigen Monitoring-Zyklus bewertet ECRI auch die Situation von intergeschlechtlichen Menschen.⁴⁴ Viele dieser Personen leiden unter medizinischen Eingriffen, die in den meisten Fällen nicht einvernehmlich erfolgen, medizinisch unnötig sind und irreversible Folgen haben. Die ECRI-Delegation erfuhr bei ihrem Besuch, dass ihre Situation in Liechtenstein weitgehend unbekannt ist und dass es an Daten zu diesem Thema mangelt, was eine Beurteilung der Situation erschwert. Ein Bericht einer Nichtregierungsorganisation⁴⁵ deutet jedoch darauf hin, dass verschiedene Praktiken, zu denen auch so genannte geschlechtsangleichende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern gehören, an Krankenhäuser in Österreich und der Schweiz "ausgelagert" werden und vom staatlichen gesetzlichen öffentlichen Gesundheitssystem finanziert werden.
38. Ferner stellt ECRI fest, dass der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Liechtenstein empfohlen hat, diese Art von nicht einvernehmlichen Operationen an intergeschlechtlichen Personen ausdrücklich zu verbieten und ein rechtsbasiertes Gesundheitspflegeprotokoll für intergeschlechtliche Kinder zu entwickeln und umzusetzen, das deren informierte bzw. qualifizierte Zustimmung zur Durchführung derartiger Operationen erfordert.⁴⁶ Diese auch vom VMR bekräftigten Empfehlungen⁴⁷ sind von den Behörden noch nicht umgesetzt worden. ECRI fordert die Behörden nachdrücklich auf, die Situation intergeschlechtlicher Menschen in Liechtenstein gründlich zu prüfen und Maßnahmen im Hinblick auf die Verabschiedung von Gesetzen zu ergreifen, die unnötige geschlechtsangleichende Operationen und andere Therapien an intergeschlechtlichen Kindern so lange verbieten, bis diese in der Lage sind, auf der Grundlage des Prinzips der freien und informierten, qualifizierten Zustimmung im Einklang mit den ECRI- und anderen einschlägigen internationalen Normen mitzuentcheiden.⁴⁸

⁴³ Siehe GPR Nr. 17 von ECRI, Empfehlungen 24-31; Ministerkomitee des Europarats (2010), a.a.O., §§ 20-22; Parlamentarische Versammlung des Europarats, [Entschließung 2048 \(2015\)](#): Diskriminierung von Transgender-Personen in Europa, §§ 6.2 und 6.3; einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe u. a. X und Y gegen Rumänien, [Nr. 2145/16 und 20607/16](#), 19. Januar 2021).

⁴⁴ Personen, die mit biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, die nicht den gesellschaftlichen Normen oder medizinischen Definitionen darüber entsprechen, was einen Menschen zum Mann oder zur Frau macht. Siehe Parlamentarische Versammlung des Europarats, [Entschließung 2191 \(2017\)](#): Förderung der Menschenrechte von und Beseitigung der Diskriminierung von intergeschlechtlichen Personen.

⁴⁵ Stop IGM (2018), [NGO-Bericht](#) zur 5. Bewertung des Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, S. 3 und 10.

⁴⁶ CEDAW (2018), Abschließende Beobachtungen zum fünften regelmäßigen Bericht über Liechtenstein, [CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1](#), S.10.

⁴⁷ VMR (2018), a.a.O., S. 17; VMR (2021), a.a.O., S. 58.

⁴⁸ Siehe insbesondere die GPR Nr. 17 von ECRI, Empfehlungen 32-34 und 35; Parlamentarische Versammlung des Europarats (2017), a.a.O.; die [Yogyakarta-Prinzipien Plus 10](#) (2017); Menschenrechtskommissar des Europarats (2015), [Menschenrechte und intergeschlechtliche Personen](#).

II. HASSREDE UND HASSMOTIVIERTE GEWALT

A. Hassrede⁴⁹

39. Die jüngsten Änderungen von Artikel 283 (1) des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden 2016 verabschiedet und stellten die öffentliche Aufstachelung zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Sprache, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder sexueller Orientierung unter Strafe.⁵⁰ Gemäß Artikel 33 (1) (5) StGB ist eine nachgewiesene Hassmotivation, die auf den in Artikel 283 (1) StGB aufgeführten verbotenen Gründen beruht, als erschwerender Umstand bei der Verurteilung einer Straftat zu berücksichtigen. Gleichzeitig stellt ECRI mit Bedauern fest, dass die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale nicht als unzulässige Gründe aufgenommen worden sind. Den Behörden zufolge seien diese Gründe durch die Verweise auf das Geschlecht und die sexuelle Ausrichtung in Artikel 283 (1) StGB abgedeckt. Allerdings ist der ECRI keine einschlägige nationale Rechtsprechung bekannt. Außerdem sollten nach der Erfahrung der ECRI die unzulässigen Gründe der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale im Strafrecht ausdrücklich erwähnt werden, um eine ausreichend abschreckende Wirkung zu haben und einen angemessenen Schutz zu bieten.
40. ECRI empfiehlt den Behörden, in Anbetracht ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 17 zur Verhinderung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale ausdrücklich als verbotene Gründe in Artikel 283 (1) StGB aufzunehmen.
41. Auch das Mediengesetz ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.⁵¹ Gemäß Artikel 6.2 des Gesetzes sind Medieninhalte, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, unzulässig, insbesondere wenn sie zu Gewalttätigkeiten auffordern oder anreizen oder solche billigen (b) oder zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie, Geschlecht, Religion oder Glaube, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Staatsangehörigkeit auffordern oder anreizen oder dies billigen (e). Artikel 7 dieses Gesetzes enthält eine journalistische Sorgfaltspflicht und schreibt vor, dass, wenn der objektive Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung in einem Medium festgestellt wird, die geschädigte Person zivilrechtlich gegen den Eigentümer des Mediums vorgehen kann, in dem der verletzende Inhalt veröffentlicht wurde, sei es in Print- oder elektronischen Medien, einschließlich sozialer Medien.
42. ECRI hatte den Eindruck, dass Hassreden in Liechtenstein insgesamt nicht weit verbreitet sind. Allerdings kam es in den Leserkommentaren zu veröffentlichten Medienartikeln gelegentlich zu Hassreden.⁵² So mussten insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eine größere Anzahl von Leserkommentaren von den betroffenen Medien blockiert werden, was zu einer Zunahme von Beleidigungen oder sogar Hassreden führte, die sich gegen für ECRI relevante Personen oder Gruppen richteten, vor allem im

⁴⁹ Siehe die Definitionen von Hassrede und Hassverbrechen. im ECRI-Glossar.

⁵⁰ Insbesondere sieht das Strafgesetzbuch in Artikel 283 (1) vor, dass jede Person, die öffentlich zum Hass gegen oder zur Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung aufruft, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft wird. Artikel 283 (1) des Strafgesetzbuches sieht außerdem vor, dass jede Person, die eine Person oder eine Gruppe von Personen aus Gründen der Rasse, der Sprache, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung öffentlich in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise diskriminiert, strafrechtlich verfolgt wird. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, Diskriminierung im Sinne der Bestimmung zu begünstigen oder dazu anzustiften, verboten.

⁵¹ Verfügbar unter <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2005250000?version=13>.

⁵² Siehe Fünfter ECRI-Bericht, Absätze 22 und 28.

Internet.⁵³ In dem Bemühen, die Einhaltung des Mediengesetzes zu gewährleisten und allgemein Hassreden zu verhindern, haben viele Medienanstalten interne Richtlinien für die Produktion von Inhalten in ihren Medien erstellt.⁵⁴

43. Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz, mit denen die Delegation während ihres Besuchs im Jahr 2023 zusammengekommen war, erklärten, dass es im Jahr 2021 zu sieben Fällen von Volksverhetzung gekommen sei, von denen sechs aufgrund von Beschwerden durch die Polizei untersucht worden seien, und dass einige von ihnen später auf der Grundlage von mehr als einer strafrechtlichen Bestimmung verfolgt worden seien. Im siebten Fall, bei dem es sich um einen sogenannten Leserbrief handelte, ermittelte die Staatsanwaltschaft direkt.⁵⁵ Die Täter wurden zu Geldstrafen oder Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt.⁵⁶
44. Der ECRI wurde ein Fall von besonderem Interesse zur Kenntnis gebracht, in dem der Angeklagte wegen gefährlicher Drohung gemäß Artikel 107 (1) StGB verurteilt worden war. Im Februar bzw. März 2017 hatte der Angeklagte einem "dunkelhäutigen Mann" auf einem Parkplatz und in einem Café in Liechtenstein, mit dem Ziel ihm Angst zu machen, Schläge angedroht. Der Angeklagte wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 1800 Franken (90 Tagessätze zu 20 Franken) verurteilt. Das Gericht wertete die Tatsache, dass der Angeklagte aus rassistischen Motiven gehandelt hatte, als erschwerenden Umstand im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 5 StGB.
45. Der ECRI wurde von verschiedenen unabhängigen Gesprächspartnern berichtet, dass es im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eine ganze Reihe von antisemitischen Äußerungen in der Öffentlichkeit gegeben habe. Keine dieser Äußerungen hat jedoch zu formellen Klagen geführt.
46. ECRI wurde darüber informiert, dass ein Fachkommissariat digitale Kriminalität eingerichtet wurde. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage überwacht es das Internet jedoch nicht im Hinblick auf Hassreden.
47. ECRI empfiehlt den Behörden, das Mandat des Fachkommissariats digitale Kriminalität zu erweitern, um die Überwachung von Hassreden im Internet ausdrücklich mit einzubeziehen und sicherzustellen, dass ein Vorfall von Hassrede, der möglicherweise einen Verstoß gegen einschlägige strafrechtliche Bestimmungen darstellt, von Amts wegen und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der zuständigen Ermittlungsbehörden untersucht wird.
48. Im Jahr 2021 wurde für Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter sowie für Vertreter des VMR eine Schulung über die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen zu Hassreden durchgeführt. Die Schulungsunterlagen wurden in der Juristenzeitung veröffentlicht. Eine ähnliche Schulung wurde im September 2019 von der Gewaltschutzkommission in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Netzwerk gegen Cyber-Hass (INACH) für Medienschaffende organisiert, mit dem Ziel, sie im Umgang mit Fällen von Hassreden zu schulen.⁵⁷

⁵³ Extremismus in Liechtenstein, Monitoringbericht 2021, Seite 16. Diese [Jahresberichte zum Extremismus](#) in Liechtenstein werden vom Liechtenstein-Institut erstellt.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Alle diese Fälle wurden auf der Grundlage von Artikel 283 StGB untersucht und strafrechtlich verfolgt. Bei den sechs polizeilich untersuchten Fällen handelte es sich um antimuslimische Hetze und Holocaust-Leugnung in einer Facebook-Gruppe, um beleidigende Äußerungen gegen einen Ausländer in einem Bus, um antisemitische Äußerungen mit Hassrede auf Facebook, um Hassrede und Vandalismus mit LGBTI-feindlicher Motivation, um antisemitische Inhalte in der E-Mail-Kommunikation und um einen Fall mit Bezug zum Neo-Nazismus.

⁵⁶ Siehe dazu auch den vom Liechtenstein-Institut erstellten Monitoringbericht 2021 zum Thema Extremismus in Liechtenstein, abrufbar unter https://www.liechtenstein-institut.li/download_file/2462/8092 (S. 25).

⁵⁷ Vereinte Nationen, Allgemeine Regelmäßige Überprüfung, Nationaler Bericht gemäß den Resolutionen 5/1 und 16/21 des Menschenrechtsrates Liechtenstein, S. 8, abrufbar unter <https://undocs.org/en/A/HRC/WG.6/43/LIE/1>.

49. Als Präventivmaßnahme gegen Hassreden führte der VMR in Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzkommission vom 21. März bis zum 24. April 2023 eine Kampagne durch, die darauf abzielte, Toleranz zu fördern und die breite Öffentlichkeit für Diskriminierung und Hassreden zu sensibilisieren.⁵⁸

B. Hassmotivierte Gewalt

50. Artikel 283 StGB stellt hassmotivierte Gewalt als eine Form der Diskriminierung sowie Hassreden als Hassverbrechen unter Strafe. Ferner ist die Aufstachelung zu Straftaten, einschließlich Gewalt, gemäß Artikel 282 Absatz 1 StGB strafbar. Die Aufstachelung zu terroristischen Handlungen fällt unter Artikel 282 (a) StGB.⁵⁹ Wie bereits erwähnt, enthält Artikel 33 StGB eine Liste erschwerender Umstände, die bei der Begehung einer Straftat vorliegen und zu einer strengeren Bestrafung führen können. Eine rassistische/fremdenfeindliche Motivation ist ein solcher Umstand.
51. Nach Angaben von OSZE/ODHIR wurden im Zeitraum von 2018 bis 2021 20 Fälle von Hasskriminalität⁶⁰ polizeilich erfasst. Die meisten davon beruhten jedoch nicht auf Gründen, die für ECRI direkt relevant sind. Die relativ hohe Zahl der Fälle in den Jahren 2021 und 2020 stand meist im Zusammenhang mit Protesten gegen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des öffentlichen Lebens während der Covid-19-Pandemie. Drei der zwanzig Fälle wurden strafrechtlich verfolgt, und zwei von ihnen führten zu Verurteilungen.
52. Der einzige Fall unter den 20, der für ECRI von eindeutiger Bedeutung ist, ist ein Fall aus dem Jahr 2021, in dem ein schwules Paar von einem Nachbarn homophoben Beleidigungen, Belästigungen und Drohungen ausgesetzt war. Außerdem verunreinigte der Täter den Swimmingpool der Opfer mit Exkrementen und Zigaretten.
53. ECRI begrüßt die Tatsache, dass Opfern von Hassverbrechen im Rahmen des allgemeinen Unterstützungsprogramms für Opfer von Verbrechen Hilfe gewährt wird. Opfer von Hassverbrechen haben den gleichen rechtlichen Status wie andere Opfer von Verbrechen. Die Opferhilfestelle bietet Opfern von Straftaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Unterstützung. Notfallberatung und -unterstützung werden jederzeit angeboten, während langfristige Unterstützung auf Einzelfallbasis erfolgt.
54. Außerdem begrüßt ECRI die Tatsache, dass sich die Gewaltschutzkommission mit Gewalt im öffentlichen Raum befasst, einschließlich der durch Vorurteile motivierten Gewalt. Ihre Expertengruppe gegen Rechtsextremismus bildet Sozialarbeiter aus und bietet Beratung an.

III. INTEGRATION UND INKLUSION

A. Migranten

55. Gemäß den Angaben lebten im Jahr 2019 13152 ausländische Staatsangehörige in Liechtenstein, bei einer Gesamtbevölkerung von 38557 Personen. Damit machte der Anteil der Ausländer mit 114 Nationalitäten⁶¹ rund 34 % der Gesamtbevölkerung aus. Darüber hinaus lebt eine große Zahl von Ausländern – mehr als die Hälfte aller Beschäftigten in Liechtenstein – in Nachbarländern,

⁵⁸ Die Kampagne wird vom Amt für Soziale Dienste unterstützt. Die Regierung, die Landesverwaltung, die Landespolizei, alle 11 Gemeinden, 25 weitere Institutionen und verschiedene Mitglieder der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unterstützen die Verbreitung von Botschaften der Toleranz. Die Botschaften der Kampagne werden über eine Vielzahl von analogen und digitalen Kanälen verbreitet. Siehe: <https://www.vaduz.li/news/diskriminierung-ist-straftbar-toleranz-ist-dein-recht> or <https://www.gewaltschutz.li/aktivitaeten-und-kampagnen/diskriminierung-ist-straftbar-toleranz-ist-dein-recht>.

⁵⁹ Siehe auch Absatz 5 des fünften ECRI-Berichts.

⁶⁰ 7 im Jahr 2021, 9 im Jahr 2020, 2 im Jahr 2019 und 2 im Jahr 2018. Für weitere Einzelheiten siehe [Liechtenstein | HCRW \(osce.org\)](https://www.osce.org/liechtenstein).

⁶¹ Integrationsstrategie, Seite 8.

überquert aber täglich die Grenze, um in Liechtenstein zu arbeiten. Während ihres Besuchs wurde ECRI von den Behörden darüber informiert, dass es in Liechtenstein etwa 41.000 ausländische Beschäftigte gibt. In den letzten Jahren sind die Herkunftsländer der Ausländer vielfältiger geworden, auch wenn die Mehrheit nach wie vor aus den Nachbarländern stammt.⁶² Die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten unter den Ausländern in Liechtenstein sind in dieser Reihenfolge die schweizerische, die österreichische und die deutsche, gefolgt von der portugiesischen, der türkischen und der spanischen, sowie von Personen aus dem Kosovo*.⁶³ Die größte Gruppe der Neuzuwanderer, die sich in Liechtenstein niederlassen, sind laut den Daten für 2019 diejenigen, die im Rahmen der Familienzusammenführung kommen (67%), während die zweitgrößte Gruppe aus beruflichen Gründen kommt (25%).⁶⁴

56. Die Artikel 40 bis 45 des Ausländergesetzes⁶⁵ beziehen sich explizit auf die Förderung der Integration und sehen vor, dass Behörden auf verschiedenen Ebenen, Sozialpartner und Akteure der Zivilgesellschaft gemeinsam auf dieses Ziel hinarbeiten sollen.⁶⁶ Das Gesetz legt fest, dass im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen eine Integrationsvereinbarung⁶⁷ mit volljährigen Migranten aus Drittstaaten abgeschlossen werden muss.⁶⁸ Dem Gesetz zufolge besteht das wesentliche Ziel der Vereinbarung darin, dass die zugewanderte Person die deutsche Sprache erlernt⁶⁹ sowie die Grundlagen der Rechtsordnung und des Staatsaufbaus Liechtensteins erwirbt. Dennoch scheint es, dass Integrationsprogramme nicht systematisch allen Migranten zur Verfügung gestellt werden und wo vorhanden nicht umfassend sind.⁷⁰ Das Personenfreizügigkeitsgesetz,⁷¹ das Asylgesetz und die Verordnung über die Integration von Ausländern⁷² enthalten einige weitere integrationsrelevante Bestimmungen.
57. In ihrem fünften Bericht über Liechtenstein empfahl ECRI den Behörden, als vorrangige Angelegenheit eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, mit denen die verschiedenen Gruppen von Migranten (einschließlich nicht-deutschsprachiger Migranten, Flüchtlinge, religiöser Minderheiten und Grenzgänger) konfrontiert sind, und eine neue Strategie sowie einen Aktionsplan zur Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen zu entwickeln. Eine entsprechende, sehr detaillierte Studie wurde im Mai 2020 veröffentlicht.⁷³ Auf der Grundlage der Studie wurde am 9.

⁶² Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 6. Verfügbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

* Alle Bezugnahmen auf den Kosovo, sei es auf das Territorium, die Institutionen oder die Bevölkerung, in diesem Text stehen in vollem Einklang mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und berühren nicht den Status des Kosovo.

⁶³ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 26. Verfügbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

⁶⁴ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 26. Verfügbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

⁶⁵ Verfügbar unter [AuG | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentum Liechtenstein](#).

⁶⁶ Für die Integration sind die Artikel 4, 40-45 und 67 dieses Gesetzes von Bedeutung.

⁶⁷ Geregelt durch Artikel 41 des Ausländergesetzes. Nach Angaben der liechtensteinischen Behörden wurden im Jahr 2022 81 Integrationsvereinbarungen abgeschlossen, im Jahr 2021 waren es 89, im Jahr 2020 66, im Jahr 2019 103 und im Jahr 2018 110.

⁶⁸ Weitere Einzelheiten und Bedenken in dieser Hinsicht finden sich im fünften ECRI-Bericht, Absätze 37, 38 und 65.

⁶⁹ In der Regel muss innerhalb von fünf Jahren mindestens ein A2-Niveau in Deutsch erreicht werden.

⁷⁰ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 44. Verfügbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

⁷¹ Artikel 5. Das Gesetz ist abrufbar unter [PFZG | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentum Liechtenstein](#).

⁷² Artikel 7 und 10, beide betreffen die Verpflichtung zum Erlernen der deutschen Sprache und der Grundlagen der liechtensteinischen Gesellschafts- und Rechtsordnung. Abrufbar unter [AIV | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentum Liechtenstein](#).

⁷³ Abrufbar unter https://boris.unibe.ch/144949/1/200623_Integration_Liechtenstein.pdf.

Februar 2021 eine Integrationsstrategie⁷⁴ von der Regierung verabschiedet und im März 2022 ein entsprechender Aktionsplan⁷⁵ veröffentlicht.

58. ECRI begrüßt die Tatsache, dass die Integrationsstrategie einen Abschnitt über die Förderung der Gleichstellung sowie der Arbeit gegen Rassismus und Diskriminierung enthält. Zu den Zielen, die in der Integrationsstrategie aufgeführt sind, gehören die Schulung und Sensibilisierung von Beamten auf nationaler und kommunaler Ebene zum Thema Rassismus und Diskriminierung. Der Veröffentlichung der Integrationsstrategie gingen relativ umfangreiche Konsultationen, unter anderem mit der Zivilgesellschaft, voraus. Der Nationale Aktionsplan (März 2022) und andere, noch ausstehende Umsetzungspläne werden jährlich erstellt. Die Ausarbeitung jedes neuen Plans umfasst eine Bewertung des vorangegangenen, wenngleich nicht durch einen externen unabhängigen Sachverständigen. ECRI nimmt die Annahme der Integrationsstudie, der Strategie und der Aktionspläne mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie bedauert jedoch, dass Flüchtlinge nicht ausdrücklich in die Integrationsstrategie einbezogen wurden, und fordert die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge in künftigen Aktionsplänen berücksichtigt und dass künftige Bewertungen von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.
59. ECRI stellt fest, dass insbesondere von Seiten des VMR Besorgnis über den Mangel an angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen für die vollständige Umsetzung der Integrationsstrategie geäußert wird. So gab es zum Zeitpunkt des Besuchs auf nationaler Ebene nur einen einzigen Beamten, der für die Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen zuständig war, während bestimmte damit zusammenhängende Aufgaben an die Abteilung für Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste delegiert wurden.
60. Das Amt für Soziale Dienste ist für die Finanzierung von Integrationsprojekten, die Information der Öffentlichkeit, Kampagnen und andere Aktivitäten für eine erfolgreiche Integration von Migranten zuständig. Das Amt bietet selbst keine Kurse oder Beratungen für Migranten an, sondern finanziert die entsprechenden Aktivitäten von zwei in Liechtenstein tätigen NGOs: Infra⁷⁶ und Mintegra.⁷⁷ Infra bietet darüber hinaus primären Rechtsbeistand an und ist dabei behilflich, bei Bedarf staatlich finanzierten Rechtsbeistand vor Gericht zu erhalten. Der Verwaltungsaufwand und die Anforderungen an die Dokumentation, einschließlich umfassender Angaben zu den bisherigen Einkünften, erhöhen die Schwelle für die Antragstellung erheblich.
61. Laut der Integrationsstudie 2020 ist der Informationsbedarf von Migranten, insbesondere in Bezug auf Aufenthaltstitel und Arbeitsrechte, sehr hoch.⁷⁸ Aus diesem Grund befasst sich der erste in der Integrationsstrategie aufgeführte Aktionsbereich mit dem Zugang von Migranten zu Informationen und relevanten Dienstleistungen. In der Integrationsstrategie wird darauf hingewiesen, dass es keine Koordinierung zwischen der nationalen Regierung und den Gemeinden sowie mit anderen relevanten Akteuren gibt und dass derzeit keine geeigneten Plattformen für eine solche Koordinierung existieren. In diesem Zusammenhang werden folgende Ziele in der Strategie genannt: 1) neu angekommene Migranten treffen auf eine Willkommenskultur und werden umfassend und verständlich informiert; 2) Informations- und Unterstützungsangebote für Migranten werden

⁷⁴ Abrufbar unter <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-soziale-dienste/integrationsstrategie-2021.pdf>.

⁷⁵ Abrufbar unter <https://www.regierung.li/files/attachments/Jahresplanung-2022-Integrationsmassnahmen-637823506608119823.pdf?t=638214962535444323>.

⁷⁶ Informations- und Beratungsstelle für Frauen, siehe Website: [integra: infra.li](https://www.infra.li).

⁷⁷ Das zwar ganz in der Nähe, jedoch in der Schweiz ansässige Integrationsbüro bietet Integrationsdienstleistungen für Migranten an, siehe Website: <https://www.mintegra.ch/>.

⁷⁸ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 44. Verfügbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

zielgruppengerecht und bedarfsgerecht in transparenter und zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt; 3) niedrigschwellige Beratungs- und Informationsangebote sind sowohl auf nationaler als auch auf kommunaler Ebene vorhanden.⁷⁹

62. Eine konkrete Informationslücke, die in der Integrationsstudie festgestellt und in der Strategie erwähnt wird, betrifft das Angebot an Sprachkursen für Migranten. Informationen über Deutschkurse sind besonders wichtig, da Drittstaatsangehörige, die sich in Liechtenstein niederlassen, gesetzlich verpflichtet sind, Deutsch zu lernen.⁸⁰
63. Ein begrüßenswerter Schritt zur Erreichung der oben genannten Ziele ist eine kürzlich eingerichtete Website⁸¹ für Migranten, die sehr umfassende und nützliche Informationen über Vorschriften und verfügbare Dienstleistungen enthält, welche für Migranten von Bedeutung sind, unter anderem in den Politikbereichen Bildung, Wohnen, Gesundheitswesen, Beschäftigung, Soziales, Verkehr, diverse Bewilligungen und andere notwendige Informationen. ECRI ermutigt die Behörden, die Website in englischer Sprache und, wenn möglich, in anderen, von Migranten am häufigsten gesprochenen Sprachen (z.B. Portugiesisch, Spanisch und Türkisch) zur Verfügung zu stellen.
64. ECRI stellt mit Bedauern fest, dass es noch keine Stelle im öffentlichen Sektor gibt,⁸² die speziell für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen, die Beantwortung von Fragen der Migranten oder die Koordinierung relevanter Dienstleistungen, die von verschiedenen Behörden und anderen Akteuren für Migranten bereitgestellt werden, zuständig ist.
65. ECRI empfiehlt den Behörden, in erster Linie ein Informations- und Unterstützungszentrum einzurichten oder eine Stelle zu benennen, welche die Bemühungen anderer Behörden zur Erleichterung der Integration koordiniert und als zentrale Informations- und Dienstleistungsstelle für Migranten dient.

Bildung

66. Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich an den Kosten von Sprachkursen für Erwachsene, die an zertifizierten liechtensteinischen Sprachschulen in den ersten fünf Jahren nach der Einreise besucht werden, sofern die Besuchsquote mindestens 90 % beträgt.⁸³ Während dieser fünf Jahre werden maximal vier Kurse pro Niveau bezuschusst. Die Unterstützung beläuft sich auf 200 CHF pro Kurs. Der Beitrag zu den Kurskosten ist unterschiedlich hoch, da die Kurse hauptsächlich von privaten Sprachschulen angeboten werden. In der Regel gewährt der Staat eine solche Unterstützung bis einschließlich des Niveaus B1. Eine Unterstützung für das Erreichen des Niveaus B2 oder höher kann gewährt werden, wenn der Antragsteller besondere Begründungen vorlegt.⁸⁴
67. Abgesehen von den privaten Sprachschulen wird in den meisten Gemeinden Sprachunterricht in der Regel von Freiwilligen angeboten. Diese Kurse vermitteln alltägliche Konversationsfähigkeiten in Verbindung mit praktischen Fertigkeiten, die im täglichen Leben benötigt werden.⁸⁵ ECRI lobt die Anbieter dieser Kurse für ihre Bemühungen.

⁷⁹ [Integrationsstrategie](#) Seite 13.

⁸⁰ Artikel 7 des Integrationsgesetzes, abrufbar unter [AIV | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentum Liechtenstein](#).

⁸¹ Siehe www.integration.li.

⁸² Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 94. Abrufbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

⁸³ Der Zuschuss wird nach Abschluss des Kurses ausgezahlt.

⁸⁴ Jährlicher Menschenrechtsbericht für Liechtenstein, Seite 108. Abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2021.pdf>.

⁸⁵ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 95. Abrufbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

68. Im Rahmen ihres Vertrags mit der Regierung organisiert die Nichtregierungsorganisation Flüchtlingshilfe Deutschkurse für Asylbewerber.
69. Migrantenkinder können ab zwei Jahren vor der Einschulung kostenlos den Kindergarten besuchen. Für Kinder, die kein Deutsch sprechen, ist der Besuch des Kindergartens im Jahr vor der Einschulung obligatorisch. Nach Angaben der Behörden wird derzeit eine Unterstützung für das Erlernen der deutschen Sprache für Kinder im Vorschulalter entwickelt.
70. Für Migrantenkinder mit praktisch keinen Deutschkenntnissen gibt es Einführungsklassen, in denen 6-12 Monate lang intensiv Deutsch unterrichtet wird, bevor diese Kinder vollständig in die Regelklassen integriert werden.⁸⁶

Beschäftigung

71. Die Arbeitslosenquote in Liechtenstein ist mit etwas mehr als einem Prozent bemerkenswert niedrig.⁸⁷ Der Anteil der arbeitslosen Migranten ist jedoch etwa doppelt so hoch, und es sind mehr Migrantenfrauen arbeitslos als Migrantenmänner.⁸⁸
72. In Liechtenstein gibt es nur eine einzige Gewerkschaft, nämlich den Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband (LANV).⁸⁹ Er bietet seinen Mitgliedern kostenlose arbeitsrechtliche und andere relevante Beratungen an. Für migrantische Arbeitnehmer, die keine Mitglieder sind, sind die ersten 30 Minuten dank der Unterstützung der Regierung zu diesem Zweck kostenlos. Nach Ansicht der ECRI ist dies eine **gute Praxis**.
73. Gegenwärtig gibt es 21 Tarifverträge, die vom LANV ausgehandelt wurden. Diese enthalten alle Klauseln, wonach Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der nationalen oder religiösen Zugehörigkeit verboten ist sowie die Integration ausländischer Arbeitnehmer unterstützt und jegliche fremdenfeindliche Atmosphäre vermieden werden muss.

Wohnen

74. Für Migranten ist es schwierig, in Liechtenstein eine bezahlbare Wohnung zu finden. Vertreter der Zivilgesellschaft erklärten der ECRI-Delegation während ihres Besuchs, dass Diskriminierung im Wohnungswesen vergleichsweise häufig vorkommt und in der Regel auf sichtbaren persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften wie Namen oder Kleidung beruht (z.B. Frauen, die ein Kopftuch tragen, in der Annahme, dass sie Muslime sind). Wenn Vermieter sich weigern, eine Wohnung aufgrund solcher sichtbaren Merkmale oder Eigenschaften zu vermieten, wird dies oft nicht als Diskriminierung anerkannt, sondern als "persönlicher Konflikt zwischen dem Vermieter und den potenziellen Mietern" betrachtet. Dennoch wurde ECRI von den Behörden darüber informiert, dass nach dem Personen- und Gesellschaftsgesetz die Weigerung, beispielsweise einer Frau eine Wohnung zu vermieten, weil sie ein Kopftuch trägt, eine zivilrechtliche Straftat darstellen würde. Der ECRI ist jedoch kein einschlägiges Fallrecht bekannt.

Gesundheitsfürsorge

75. ECRI nimmt zur Kenntnis, dass die Beiträge der Arbeitnehmer zum gesetzlichen Gesundheitssystem 2017 gesunken sind. Der Anteil an Arztkosten, der nicht von der Krankenversicherung übernommen wird und daher vom Patienten zu zahlen ist, wird jedoch von vielen Migranten immer noch als große Belastung empfunden,

⁸⁶ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 64. Abrufbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

⁸⁷ Die Arbeitslosenquote lag im Juni bzw. Juli 2023 bei 1,2 % und im August 2023 bei 1,3 %. Siehe [Arbeitslosigkeit \(statistikportal.li\)](https://www.statistikportal.li).

⁸⁸ Weitere Einzelheiten finden Sie unter <https://www.statistikportal.li/de/themen/arbeit-und-erwerb/arbeitslosigkeit>.

⁸⁹ [LANV - Ihre Gewerkschaft](#).

so dass viele so weit wie möglich den Arztbesuch meiden.⁹⁰ Nichtsdestotrotz versichern die Behörden, dass der Sozialschutz und die Gesundheitsdienste allen Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

76. Anfang 2022 startete der VMR in Absprache mit dem Amt für Gesundheit und der Ärztekammer Liechtenstein ein zweijähriges Projekt mit dem Titel "Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen". Im Rahmen des Projekts werden Gutscheine⁹¹ an Kliniken verteilt, die sich an dem Projekt beteiligen möchten, so dass sie Dolmetscher beschäftigen können, deren Dienste für bestimmte Patienten mit Migrationshintergrund, die die Kliniken besuchen, kostenlos sind. Die Erfahrungen mit dem Projekt wurden als positiv bewertet, und eine wachsende Zahl von Kliniken hat Gutscheine und damit die Teilnahme beantragt.⁹² ECRI hält das Projekt für eine **vielversprechende Praxis** und ist zuversichtlich, dass es über das Jahr 2023 hinaus verlängert werden wird.

Aufenthaltstitel

77. Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, können eine befristete Aufenthaltserlaubnis durch Auslosung beantragen. Die Hälfte der jährlich erteilten Aufenthaltstitel wird auf diese Weise entweder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (mindestens 56 Titel pro Jahr) oder zum Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (mindestens 16 Titel pro Jahr) vergeben.
78. Liechtenstein verfügt über keinen besonderen Mechanismus für die Erteilung von befristeten Aufenthaltsgenehmigungen an Drittstaatsangehörige, es sei denn, es besteht ein bilateraler Migrationsvertrag zwischen Liechtenstein und dem betreffenden Land. Drittstaatsangehörigen kann jedoch eine Aufenthaltserlaubnis sowohl mit als auch ohne Beschäftigungsrecht erteilt werden, wenn dies im Interesse Liechtensteins liegt.
79. Ausländische Staatsangehörige, die sich seit fünf und mehr Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Liechtenstein aufhalten, können eine Niederlassungserlaubnis beantragen, sofern kein Grund für den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gehören Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und das Bestehen einer Staatskundeprüfung über die Grundlagen der liechtensteinischen Rechtsordnung und Institutionen.⁹³ Im Jahr 2021 führte das Ausländer- und Passamt vier Prüfungen durch.

Einbürgerung

80. Etwa ein Drittel aller Einwohner Liechtensteins besitzt nicht die liechtensteinische Staatsangehörigkeit. Es gibt fünf verschiedene Möglichkeiten, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu erwerben: (1) Geburt;⁹⁴ (2) Einbürgerung nach dem ordentlichen Verfahren, das eine Volksabstimmung der Bürger in der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers vorsieht;⁹⁵ (3) Einbürgerung infolge

⁹⁰ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 54. Abrufbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

⁹¹ In Form von Gutscheincodes.

⁹² Siehe [Gesundheit – Verein für Menschenrechte in Liechtenstein](#) und [82 Dolmetscher waren in Arztpraxen im Einsatz: Radio.li](#).

⁹³ Art. 27 des Ausländergesetzes (AuG, LGBl. 2008 Nr. 311), abrufbar unter [AuG | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentum Liechtenstein](#) und Art. 4c des Bürgerrechtsgesetzes, abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/1960.23>.

⁹⁴ Basierend auf § 4 LGBl. 1996 Nr. 124. Kinder einer liechtensteinischen Mutter oder eines liechtensteinischen Vaters erwerben das liechtensteinische Staatsbürgerrecht. Dies gilt grundsätzlich auch für adoptierte Kinder (Adoption an Kindes statt) und in der Regel auch für uneheliche Kinder. Siehe <https://www.llv.li/inhalt/11325/amtstellen/aussereheliche-kinder-liechtensteinischer-vater> und <https://www.llv.li/inhalt/11700/amtstellen/kinder-liechtensteinischer-mutter-stgh-199636>.

⁹⁵ § 6 LGBl. 2008 Nr. 306. Siehe auch [Zivilstandsamt \(ZSA\) - Ordentliches Verfahren \(Abstimmung\) \(llv.li\)](#).

Eheschließung oder eingetragener Partnerschaft;⁹⁶ (4) Einbürgerung aufgrund eines langfristigen Aufenthalts;⁹⁷ (5) Einbürgerung aufgrund von Staatenlosigkeit.⁹⁸ Im Falle der Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen müssen die Antragsteller auf ihre andere(n) Staatsangehörigkeit(en) verzichten, und die Anforderungen wurden als besonders streng angesehen.

81. In ihrem fünften Bericht ermutigte ECRI die Behörden, die doppelte Staatsbürgerschaft einzuführen und die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft schrittweise zu erleichtern. Die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft wurde jedoch durch ein Referendum im Jahr 2020 verworfen.⁹⁹
82. Nach Angaben des Amtes für Statistik und des Standesamtes wurden im Jahr 2022 insgesamt 153 Einbürgerungen registriert (98 aufgrund eines langfristigen Aufenthalts, 26 aufgrund einer Heirat und 29 im ordentlichen Verfahren).¹⁰⁰ Im Jahr 2021 wurden insgesamt 161 Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein eingebürgert. Mit einem Anteil von 70 % erhielten mehr als zwei Drittel der Eingebürgerten im Jahr 2021 die liechtensteinische Staatsangehörigkeit aufgrund eines langjährigen Aufenthalts. Weitere 17 % wurden durch Heirat eingebürgert und rund 15 % im ordentlichen Verfahren. ECRI fordert die Behörden auf, eine Lockerung der Anforderungen an den langfristigen Aufenthalt für die Erlangung der Staatsbürgerschaft in Betracht zu ziehen.

Internationaler oder vorübergehender Schutz

83. Liechtenstein hat eine relativ große Anzahl von Ukrainern aufgenommen, die vor dem Krieg nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine geflohen sind, nämlich 507 bis zum 21. Dezember 2022, zu denen noch 77 Asylanträge aus anderen Ländern in diesem Jahr hinzukamen. Den ukrainischen Staatsangehörigen wurde ein sogenannter "Schutzstatus S"¹⁰¹ gewährt, der ähnliche Rechte wie der internationale Schutz mit sich bringt. ECRI begrüßt die Entscheidung Liechtensteins, Ukrainern, die vor dem Krieg fliehen, Schutz zu gewähren.
84. Asylbewerber, für die noch keine Entscheidung vorliegt, haben den so genannten "Status N". Abgelehnte Asylbewerber, die nicht zurückgeschickt werden können, erhalten eine vorläufige Aufnahme für jeweils ein Jahr, die als "Status F" bezeichnet wird.
85. Die Familienzusammenführung für anerkannte Flüchtlinge ist in der Regel auf Ehegatten und minderjährige Kinder beschränkt.¹⁰² Personen mit dem "Status F" können nach einer dreijährigen Wartezeit einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, allerdings nur, wenn sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, dass sie nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind. Nach dem Ausländergesetz müssen Familienangehörige, die zur Familienzusammenführung außerhalb des Asylkontextes nach Liechtenstein ziehen wollen, nachweisen, dass sie bereits in ihrem Herkunftsland ein A1-Niveau der deutschen Sprache erreicht haben.¹⁰³

⁹⁶ Weitere Informationen finden Sie unter https://www.llv.li/inhalt/1509/amtstellen/infolge-eheschliessung_oder_https://www.llv.li/inhalt/112220/amtstellen/infolge-eingetragener-partnerschaft.

⁹⁷ See <https://www.llv.li/inhalt/11587/amtstellen/infolge-langerfristigem-wohnsitz>.

⁹⁸ See <https://www.llv.li/inhalt/149/amtstellen/infolge-staatenlosigkeit>.

⁹⁹ Die detaillierten Ergebnisse der Volksabstimmung finden Sie unter [Abstimmungen Liechtenstein](#).

¹⁰⁰ Stand: 15. Dezember 2022.

¹⁰¹ Die entsprechende gesetzliche Regelung ist [hier](#) verfügbar.

¹⁰² Gemäß Artikel 4 der Asylverordnung können Personen, die in faktischen Partnerschaften mit anerkannten Flüchtlingen gelebt haben, Anspruch auf Familienzusammenführung haben. Siehe [AsylV | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentum Liechtenstein](#).

¹⁰³ Liechtensteinischer jährlicher [Menschenrechtsbericht](#), Seite 71.

86. Der VMR und die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche haben kritisiert, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende ab 16 Jahren nach einer Prüfung durch das Amt für Soziale Dienste in der Regel in Aufnahmezentren für Erwachsene untergebracht werden. Dies ist nach der Asylverordnung von 2017 zulässig.¹⁰⁴ ECRI fordert die Behörden auf, die Unterbringungsregelungen für unbegleitete minderjährige Asylbewerber im Lichte der internationalen Standards zu überprüfen, einschließlich des Leitfadens des Europarats zur familienbasierten Betreuung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder, der vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats entwickelt wurde.¹⁰⁵
87. Asylbewerber, Personen mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz und vorläufig aufgenommene Personen erhalten die Erlaubnis und werden dazu ermutigt zu arbeiten. Sie müssen ihren Arbeitsvertrag dem Ausländer- und Passamt, Abteilung Asyl, vorlegen, welches der angestellten Person die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erteilen muss. In der Regel wird jedoch der gesamte Lohn,¹⁰⁶ abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Motivationszahlung von 3 CHF pro Stunde, vom Flüchtlingsrat einbehalten, um die Kosten der Sozialhilfe für die betreffende Person zu decken.¹⁰⁷ Diese Regelung endet erst, wenn die Person eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung erhält, wenn sie das Land verlässt oder spätestens fünf Jahre nach dem ersten Antrag auf Asyl oder vorübergehenden Schutz. Die Sozialhilfekosten werden dann vom Einkommen abgezogen und der Restbetrag ausgezahlt. Während Schutzentscheidungen in der Regel innerhalb von sechs Monaten getroffen werden, können die Gehälter von vorläufig Aufgenommenen daher mehrere Jahre lang einbehalten werden. ECRI fordert die Behörden auf, die bestehenden Arbeitsregelungen für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene zu überprüfen, um ein Umfeld zu schaffen, das der Integration förderlicher sein könnte.

B. Religionsgemeinschaften

88. Im Oktober 2022 organisierten die Behörden ein Treffen zum "Integrationsdialog" mit Nichtregierungsorganisationen und Religionsgemeinschaften. ECRI ermutigt die Behörden, ihre Pläne weiterzuverfolgen, derartige Treffen jährlich abzuhalten.
89. Der Anteil der muslimischen Migranten in Liechtenstein hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen.¹⁰⁸ Die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein hat die Regierung daher gebeten, sie bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für die Ausübung ihres Glaubens zu unterstützen. Zudem reichte die Gemeinschaft am 10. August 2021 beim Landtag eine Petition mit dem Titel "Gleichberechtigung der Muslime in Liechtenstein" ein, die von diesem am 1. September 2021 an die Regierung weitergeleitet wurde. Nach Angaben der Behörden wurden die in der Petition geäußerten Anliegen teilweise erfüllt. Zum Zeitpunkt des Besuchs der ECRI im März 2023 hatte diese Gemeinschaft mit Hilfe ihrer eigenen Mittel Räumlichkeiten für ihre Aktivitäten gefunden, und war im Begriff, diese zu erwerben.
90. Der zweite muslimische Verein in Liechtenstein ist der Türkisch Islamische Kulturverein. Dieser Verein nutzt die "Grüne Moschee" in Eschen als Gebetsstätte.

¹⁰⁴ VMR Jahresbericht 2021, Seite 29.

¹⁰⁵ Siehe <https://rm.coe.int/steering-committee-for-human-rights-cddh-guide-on-family-based-care-fo/1680a4d5d9>.

¹⁰⁶ Ausnahmsweise dürfen Asylbewerber, Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, und vorläufig Aufgenommene, einschließlich Familien, die aus Personen mit diesem Migrationsstatus bestehen, nach Einzelfallprüfung bis zu zwei Drittel ihres Gehalts abzüglich der Kosten für die Miete behalten, wenn sie erwerbstätig sind und eine Wohnung haben (mieten oder besitzen) und ihr Gehalt als ausreichend für die Sicherung ihres Lebensunterhalts angesehen werden kann (gemäß Art. 32 Abs. 4 der Asylverordnung).

¹⁰⁷ 2021 Menschenrechtsbericht des Liechtenstein-Instituts, Seite 67. Verfügbar unter <https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2021.pdf>.

¹⁰⁸ Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Seite 38. Abrufbar unter https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf.

91. In ihrem fünften Bericht erachtete ECRI die Schaffung einer muslimischen Begräbnisstätte als dringlich.¹⁰⁹ Die Tatsache, dass es keinen muslimischen Friedhof gibt, ist ein seit langem bestehendes Problem,¹¹⁰ für das zum Zeitpunkt des sechsten ECRI-Besuchs noch keine Lösung gefunden worden war.
92. In Anbetracht der obigen Ausführungen verweist ECRI auf ihre überarbeitete GPR Nr. 5 über die Vorbeugung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und Diskriminierung¹¹¹ und insbesondere auf die darin enthaltene Empfehlung 42 über die Beseitigung diskriminierender rechtlicher oder administrativer Hindernisse für den Bau von Gebetsstätten und die Ausübung von Bestattungsriten.
93. ECRI empfiehlt den Behörden, dafür zu sorgen, dass für die muslimischen Gemeinschaften eine geeignete Begräbnisstätte gefunden wird, unter Berücksichtigung der überarbeiteten Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 5 zur Vorbeugung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und Diskriminierung.

IV. FÜR LIECHTENSTEIN SPEZIFISCHE THEMEN

A. Antidiskriminierungsgesetzgebung

94. Der Grundsatz der Gleichheit der Bürger ist in Artikel 31.1 der liechtensteinischen Verfassung verankert. Er wurde nach einer Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofs im Jahr 2014 auf ausländische Staatsangehörige ausgedehnt.¹¹² Allerdings bedauert ECRI, dass das Fehlen eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes die Bemühungen Liechtensteins zur Vorbeugung und Bekämpfung verschiedener Formen von Diskriminierung,¹¹³ welche für ECRI von Bedeutung sind, erschwert, was zum Teil auf einen Mangel an vollständiger Anerkennung und an Verständnis für die Formen von Diskriminierung, die in Liechtenstein vorkommen können, zurückzuführen sein könnte. Diese Lücke erklärt größtenteils das Fehlen von zivilrechtlichen Diskriminierungsverfahren, da es kaum eine Rechtsgrundlage für zivilrechtliche Klagen gegen Diskriminierung gibt. Damit verbunden ist die Konsequenz, dass dem VMR durch das Fehlen eines solchen Antidiskriminierungsgesetzes eine wesentliche Rechtsgrundlage für seine Arbeit entzogen wird.
95. Die Behörden haben argumentiert, dass der Erlass eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes der liberalen Wirtschaftsordnung des Landes widersprechen würde.¹¹⁴ ECRI ist jedoch der Ansicht, dass diese Sichtweise auf das favorisierte Wirtschaftsmodell die Verabschiedung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes im Einklang mit der GPR Nr. 7 der ECRI über die nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie mit anderen einschlägigen Normen nicht verhindern darf. Sie erinnert an ihre Empfehlung im vierten (§ 33) bzw. fünften Bericht (§ 14) zur Ausarbeitung und Verabschiedung einer solchen Antidiskriminierungsgesetzgebung, die außerdem einen leichten Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren ermöglichen und Bestimmungen über die Verteilung der Beweislast und abschreckende Sanktionen im Falle von Verstößen enthalten sollte. In Ermangelung solcher Rechtsvorschriften werden

¹⁰⁹ Siehe Absatz 58 des fünften ECRI-Berichts über Liechtenstein.

¹¹⁰ Aufgegriffen unter anderem vom VMR in seinem [Jahresbericht 2019](#), Seite 17.

¹¹¹ Verfügbar [hier](#).

¹¹² Siehe Absatz 8 des fünften ECRI-Berichts.

¹¹³ Neben den strafrechtlichen Bestimmungen über Hasskriminalität und Diskriminierung gibt es gesetzliche Bestimmungen, die in einem Antidiskriminierungskontext von Bedeutung sein könnten. Diese Bestimmungen sind jedoch eher von untergeordneter Relevanz, und wo sie existieren, sind sie auf verschiedene Rechtsakte verteilt, darunter das Personen- und Gesellschaftsrecht sowie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

¹¹⁴ Europäisches Netzwerk von Rechtsexperten für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, [Länderbericht 2021 über Liechtenstein](#), Seite 13.

Diskriminierungsoffer davon abgehalten, Rechtsmittel einzulegen, und sofern sie es dennoch tun, werden ihre Erfolgsaussichten begrenzt sein, solange die einzige Möglichkeit der Rechtsverfolgung ein Strafverfahren darstellt.

96. ECRI empfiehlt den Behörden, mit Vorrang die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz in die Wege zu leiten, unter anderem durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Zweck. Der Arbeitsgruppe sollten neben Mitgliedern des Vereins für Menschenrechte auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehören, bzw. sollten im Laufe der Vorbereitungen Konsultationen mit dem Verein für Menschenrechte und relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft organisiert werden.

B. Erhebung von Daten zum Thema Gleichstellung

97. Eine große Schwierigkeit bei der Beurteilung des Ausmaßes möglicher Diskriminierung aus für ECRI relevanten Gründen ist das Fehlen einer angemessenen Datenerhebung.
98. Liechtensteins Datenschutzgesetz (DSG) 78 hat die Umsetzung der allgemeinen Datenschutzvorschriften der EU zum Ziel¹¹⁵ und ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Es regelt den Schutz der Grundrechte natürlicher Personen in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
99. Nur wenige Institutionen erheben relevante Daten, und noch weniger veröffentlichen diese, obwohl einige diese Daten auf Anfrage zur Verfügung stellen würden. Der VMR erhebt relevante Daten, veröffentlicht einige davon in seinen Jahresberichten und kann auf Anfrage weitere erhobene Daten bereitstellen. Das Liechtenstein-Institut erhebt Daten und stellt die diesbezüglichen Analysen zur Verfügung.
100. ECRI hält es für wesentlich, dass die Behörden geeignete Systeme zur Erhebung von Gleichstellungsdaten entwickeln, an denen alle relevanten Akteure beteiligt sind, auch in Bezug auf Themen wie nationale oder ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Migrantenstatus und sonstige Statusmerkmale, um beurteilen zu können, inwieweit die getroffenen Antidiskriminierungsmaßnahmen zu einer tatsächlichen Gleichstellung beitragen, und um eine Grundlage für die Einführung weiterer Maßnahmen zu diesem Zweck zu schaffen.
101. ECRI empfiehlt den Behörden, in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und sonstigen öffentlichen Stellen, dem Verein für Menschenrechte und den Organisationen der Zivilgesellschaft ihre Bemühungen um die Erhebung umfassender, nach Geschlechtern aufgeschlüsselter Gleichstellungsdaten zu verstärken und diese Daten unter Beachtung der Grundsätze der informierten Zustimmung, der Selbstidentifizierung und der Vertraulichkeit öffentlich zugänglich zu machen. Die erhobenen Daten sollten nur zur Förderung der Gleichstellung und zur Bewertung der Wirksamkeit von Antidiskriminierungsmaßnahmen verwendet werden.

¹¹⁵ EU-Richtlinie 2016/680. Darüber hinaus gilt in Liechtenstein ab dem 25. Mai 2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679.

EMPFEHLUNGEN DES ZWISCHENZEITLICHEN FOLLOW-UP

ECRI fordert die Behörden Liechtensteins auf, die folgenden beiden Empfehlungen vorrangig umzusetzen:

- Abs. 65. ECRI empfiehlt den Behörden, Linie ein Informations- und Unterstützungszentrum einzurichten oder eine Stelle zu benennen, welche die Bemühungen anderer Behörden zur Erleichterung der Integration koordiniert und als zentrale Informations- und Dienstleistungsstelle für Migranten dient.
- Abs. 96. ECRI empfiehlt den Behörden die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz in die Wege zu leiten, unter anderem durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Zweck. Der Arbeitsgruppe sollten neben Mitgliedern des Vereins für Menschenrechte auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehören, bzw. sollten im Laufe der Vorbereitungen Konsultationen mit dem Verein für Menschenrechte und relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft organisiert werden.

Spätestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieses Berichts wird ECRI eine Zwischenbilanz für diese beiden Empfehlungen ziehen.

LISTE DER EMPFEHLUNGEN

Die Stelle der Empfehlungen im Berichtstext steht in Klammern.

1. (§ 10) ECRI empfiehlt den Behörden, dem Landtag eine Aufstockung des VMR-Haushaltes, einschließlich der Mittel für Personal, vorzuschlagen, und zwar in einem Umfang, der es dem VMR ermöglicht, seine Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz wirksam zu erfüllen und seine Unabhängigkeit zu stärken, indem er nicht auf die Annahme von Spenden angewiesen ist.
2. (§ 16) ECRI empfiehlt den Behörden, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die im Lehrplan vorgesehene Stundenzahl für die Menschenrechtsbildung zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Menschenrechtsbildung auch die Prävention von Rassismus und Intoleranz einschließt, insbesondere eine stärkere altersgemäße Sensibilisierung für LGBTI-Themen im schulischen Umfeld. In diesem Zusammenhang sollten alle Lehrkräfte und Schulleiter der Primar- und Sekundarstufe von qualifizierten Ausbildern in Bezug auf i) Fragen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen und ii) die Behandlung wesentlicher Fragen zu diesen Themen in den vorgesehenen Schulbüchern zur Sexualerziehung geschult werden.
3. (§ 26) ECRI empfiehlt den Behörden, gegebenenfalls durch eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung sicherzustellen, dass die Vermietung von Wohnraum an Migranten, die sich irregulär in Liechtenstein aufhalten, nicht aufgrund ihres Einwanderungs- oder Migrationsstatus strafrechtlich verfolgt werden.
4. (§ 30) ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Situation von LGBTI-Personen in Liechtenstein in Auftrag zu geben und auf der Grundlage dieser Studie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
5. (§ 36) ECRI empfiehlt den Behörden, einen gesetzlichen Rahmen zu entwickeln, der die Bedingungen und Verfahren für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts ausdrücklich regelt, und entsprechend der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 17 der ECRI zur Verhinderung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen und anderen einschlägigen Normen des Europarats klare Richtlinien für Verfahren zur Geschlechtsumwandlung aufzustellen.
6. (§ 40) ECRI empfiehlt den Behörden, in Anbetracht ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 17 zur Verhinderung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um die Geschlechtsidentität und die Geschlechtsmerkmale ausdrücklich als verbotene Gründe in Artikel 283 (1) StGB aufzunehmen.
7. (§ 47) ECRI empfiehlt den Behörden, das Mandat des Fachkommissariats digitale Kriminalität zu erweitern, um die Überwachung von Hassreden im Internet ausdrücklich mit einzubeziehen und sicherzustellen, dass ein Vorfall von Hassrede, der möglicherweise einen Verstoß gegen einschlägige strafrechtliche Bestimmungen darstellt, von Amts wegen und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen der zuständigen Ermittlungsbehörden untersucht wird.
8. (§ 65) ECRI empfiehlt den Behörden, in erster Linie ein Informations- und Unterstützungszentrum einzurichten oder eine Stelle zu benennen, welche die Bemühungen anderer Behörden zur Erleichterung der Integration koordiniert und als zentrale Informations- und Dienstleistungsstelle für Migranten dient.
9. (§ 93) ECRI empfiehlt den Behörden, dafür zu sorgen, dass für die muslimischen Gemeinschaften eine geeignete Begräbnisstätte gefunden wird, unter Berücksichtigung der überarbeiteten Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 5 zur

Vorbeugung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und Diskriminierung.

10. (§ 96) ECRI empfiehlt den Behörden, mit Vorrang die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz in die Wege zu leiten, unter anderem durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Zweck. Der Arbeitsgruppe sollten neben Mitgliedern des Vereins für Menschenrechte auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehören, bzw. sollten im Laufe der Vorbereitungen Konsultationen mit dem Verein für Menschenrechte und relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft organisiert werden.
11. (§ 101) ECRI empfiehlt den Behörden, in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und sonstigen öffentlichen Stellen, dem Verein für Menschenrechte und den Organisationen der Zivilgesellschaft ihre Bemühungen um die Erhebung umfassender, nach Geschlechtern aufgeschlüsselter Gleichstellungsdaten zu verstärken und diese Daten unter Beachtung der Grundsätze der informierten Zustimmung, der Selbstidentifizierung und der Vertraulichkeit öffentlich zugänglich zu machen. Die erhobenen Daten sollten nur zur Förderung der Gleichstellung und zur Bewertung der Wirksamkeit von Antidiskriminierungsmaßnahmen verwendet werden.

LITERATUR

Hier sind die wichtigsten veröffentlichten Quellen aufgeführt, die bei der Untersuchung der Situation in Liechtenstein verwendet wurden. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Liste aller Informationsquellen, die ECRI bei der Erstellung des Berichts zur Verfügung hatte.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

1. ECRI (2021a), Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Liechtenstein subject to interim follow-up, CRI(2021)16.
2. ECRI (2018a), Fifth report on Liechtenstein, CRI(2018)18.
3. ECRI (2016a), Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Liechtenstein subject to interim follow-up, CRI(2016)5.
4. ECRI (2013), Fourth report on Liechtenstein, CRI(2013)2.
5. ECRI (2008), Third report on Liechtenstein, CRI(2008)21.
6. ECRI (2003a), Second report on Liechtenstein, CRI(2003)4.
7. ECRI (1998a), Report on Liechtenstein, CRI(98)23.
8. ECRI (1996), [General Policy Recommendation No. 1](#): Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance, CRI(96)43.
9. ECRI (2018b), [General Policy Recommendation No. 2 \(revised\)](#): Equality bodies to combat racism and intolerance at national level, CRI(2018)06.
10. ECRI (1998b), [General Policy Recommendation No. 3](#): Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies, CRI(98)29.
11. ECRI (1998c), [General Policy Recommendation No. 4](#): National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims, CRI(98)30.
12. ECRI (2022a), [General Policy Recommendation No. 5 \(revised\)](#): Preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, CRI(2022)6.
13. ECRI (2001), [General Policy Recommendation No. 6](#): Combating the dissemination of racist, xenophobic and antisemitic material via the Internet, CRI(2001)1.
14. ECRI (2003b), [General Policy Recommendation No. 7](#): National legislation to combat racism and racial discrimination, CRI(2003)8rev, as amended in 2017.
15. ECRI (2004), [General Policy Recommendation No.8](#): Combating racism while fighting terrorism, CRI(2004)26.
16. ECRI (2021b), [General Policy Recommendation No. 9 \(revised\)](#): Preventing and combating antisemitism, CRI(2021)28.
17. ECRI (2007a), [General Policy Recommendation No.10](#): Combating racism and racial discrimination in and through school education, CRI(2007)6.
18. ECRI (2007b), [General Policy Recommendation No.11](#): Combating racism and racial discrimination in policing, CRI(2007)39.
19. ECRI (2009), [General Policy Recommendation No. 12](#): Combating racism and racial discrimination in the field of sport, CRI(2009)5.
20. ECRI (2011), [General Policy Recommendation No.13](#): Combating antigypsyism and discrimination against Roma, CRI(2011)37rev, as amended in 2020.
21. ECRI (2012), [General Policy Recommendation No. 14](#): Combating racism and racial discrimination in employment, 2012, CRI(2012)48.
22. ECRI (2016b), [General Policy Recommendation No. 15](#): Combating Hate Speech, CRI(2016)15.
23. ECRI (2016c), [General Policy Recommendation No. 16](#): Safeguarding irregularly present migrants from discrimination, CRI(2016)16.
24. ECRI (2023), [General Policy Recommendation No. 17](#): Preventing and combating intolerance and discrimination against LGBTI persons, CRI(2023)24.
25. ECRI (2022b), [ECRI Glossary](#).

Other sources (listed in alphabetical order)

26. Budimir, Kristina (2021): Bildungsbericht Liechtenstein – Pilotstudie. Hrsg. Vom Liechtenstein Institut, Bendern
27. Council of Europe, Commissioner for Human Rights (2015), [Human rights and intersex people](#) – Issue Paper.

28. Council of Europe, Committee of Ministers (2022), Recommendation [CM/Rec\(2022\)16](#) on combating hate speech.
29. Council of Europe, Committee of Ministers (2010), Recommendation [CM/Rec\(2010\)5](#) on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity.
30. Council of Europe, Parliamentary Assembly (2017), [Resolution 2191 \(2017\)](#) - Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people.
31. Council of Europe, Parliamentary Assembly (2015), [Resolution 2048 \(2015\)](#): Discrimination against transgender people in Europe.
32. Council of Europe, Steering Committee for Human Rights (2021), [Guide on family based care for unaccompanied and separated children](#).
33. ENNHRI (2021) State of the rule of law in Europe, available at [State of the rule of law in Europe 2021 Report - ENNHRI](#)
34. European network of legal experts in gender equality and non-discrimination (2021), [Country report non-discrimination Liechtenstein 2021](#).
35. [European network of legal experts in gender equality and non-discrimination \(2022\)](#), Country report non-discrimination Liechtenstein 2022.
36. [European Union \(2016\), Directive \(EU\) 2016/680 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data by competent authorities for the purposes of the prevention, investigation, detection or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties, and on the free movement of such data, and repealing Council Framework Decision 2008/977/JHA.](#)
37. [European Union \(2016\), Regulation \(EU\) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC.](#)
38. *Liechtensteiner Vaterland* (2022, June 10), Extremismus in Liechtenstein. Keine großen Gewaltvorfälle, aber mehr «Hatespeech».
39. International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) Europe, Rainbow Europe Map and Index (2022), [Country Ranking – Liechtenstein](#).
40. StopIGM.org / Zwischengeschlecht.org (2018), Intersex Genital Mutilations, Human Rights Violations Of Children With Variations Of Sex Anatomy, NGO [Report](#) to the 5th evaluation of the United Nations Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.
41. Katholisch-informiert.ch (2016, March 15), [Deutscher Schulbuchpreis für Weihbischof Andreas Laun | katholisch-informiert.ch](#).
42. [Kath.ch \(2022a, December 15\), Erzbischof Wolfgang Haas streicht Gottesdienst mit Abgeordneten – kath.ch](#)
43. [Kath.ch \(2022b, June 13\), Liechtenstein: Mgr Haas boycotte la commune qui accueille la Pride – Portail catholique suisse](#)
44. [Kath.ch \(2022c, June 11\), Wegen Pride: Erzbischof Haas boykottiert Firmessen mit Gemeindevorsteher – kath.ch](#)
45. [Liechtenstein Institute \(2021\), Extremismus in Liechtenstein, Monitoringbericht 2021, available at https://www.liechtenstein-institut.li/download_file/2462/8092 and see annual reports on extremism \(in German\).](#)
46. [Liechtensteinisches Landesgesetzblatt \(LILEX\) \(2012\), Asylverordnung \(AsylV\), AsylV | Lilex - Gesetzesdatenbank des Fürstentums Liechtenstein.](#)
47. [Liechtensteinische Landesverwaltung \(LLV\) \(2023\), Arbeitslosigkeit \(statistikportal.li\)](#)
48. Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, [Bildungsstrategie 2025plus Fürstentum Liechtenstein - Startseite](#).
49. Ministerium für Gesellschaft und Kultur / Ministry of Society and Culture, Massnahmenplan – Chancengleichheit (2023), [Action Plan Equal Opportunities 2023](#) (in German).
50. New Ways Ministry (2018, February 16), [Bishop Apologizes for Comparing Blessing of Gay Couples to Blessing a Concentration Camp - New Ways Ministry](#).
51. Office for Social Services (2022, May 15), [Ein Ratgeber für Angehörige von trans Menschen](#).
52. Office for Social Services (2023, May 26), [Ein Ratgeber zum Coming-out](#)
53. [Organisation for Security and Co-operation in Europe \(OSCE\), Office for Democratic Institutions and Human Rights \(ODIHR\), Hate Crime Reporting – Liechtenstein](#).
54. [Regierung des Fürstentums Liechtenstein \(2022\), Menschenrechte in Liechtenstein Zahlen und Fakten 2021, https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2021.pdf](#)

55. Swiss Centre of Expertise in Human Rights (2020), Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, Available at https://boris.unibe.ch/144949/2/ZF_Integration_Liechtenstein.pdf (in German).
56. UNHCR: Entry and Asylum in Liechtenstein ([UNHCR Help Swotzerland and Liechthensteint](#))
57. [United Nations, Committee on the Elimination of Discrimination against Women \(CEDAW\) \(2018, December 3\), Concluding observations on the fifth periodic report of Liechtenstein \(CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1\).](#)
58. United Nations, Universal Periodic Review (2023), [National Report](#) submitted pursuant to Human Rights Council Resolution 5/1 and 16/21 Liechtenstein.
59. Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (OSKJ) (2022), Menschenrechte in Liechtenstein Jahresbericht 2021, [Annual Report 2021.](#)
60. Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (OSKJ) (2021), Menschenrechte in Liechtenstein Jahresbericht 2020, [Annual Report 2020.](#)
61. Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (OSKJ) (2020), Menschenrechte in Liechtenstein Jahresbericht 2019.
62. Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (OSKJ) (2019), Menschenrechte in Liechtenstein Jahresbericht 2018, [Annual Report 2018.](#)
63. [Wieczorek, N. \(2019\), LIECHTENSTEIN, Comprehensive National-level Review Liechtenstein Twenty-fifth anniversary of the Fourth World Conference on Women and adoption of the Beijing Declaration and Platform for Action \(1995\), Vaduz.](#)
64. Yogyakartaprinciples.org (2017), The Yogyakarta Principles Plus 10 - Additional Principles and State Obligation on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation, Gender Expression and Sex Characteristics to Complement the Yogyakarta Principles, [Yogyakarta Principles Plus 10.](#)

ECRI Secretariat
Directorate General of Democracy and Human Dignity
Council of Europe
Tel.: +33 (0) 3 90 21 46 62
E-mail: ecri@coe.int

www.coe.int/ecri

 [@ECRI_CoE](https://twitter.com/ECRI_CoE)

www.coe.int

The European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) is a unique human rights monitoring body which specialises in questions relating to the fight against racism, discrimination (on grounds of “race”, ethnic/national origin, colour, citizenship, religion, language, sexual orientation and gender identity), xenophobia, antisemitism and intolerance in Europe; it prepares reports and issues recommendations to member States.